



D. SPECIFICATION der **Craysz- und Fürstlich-
Württembergischen** Beylagen in des **Schwäbischen
Crayses** Deduction, puncto diversorum Gravaminum in
Militaribus, Civilibus & Feudalibus, 1691.

N. 1.

Kays. Rescript an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben puncto petita concurrentiae cum Circulo Suevico in oneribus belli universalis, vom 2. Novemb. 1691. ist K. K. 4. in Cod. Diplom.

2. Ingleichen an die beeden Hrn. aufschreibende Fürsten des Löbl. Schwäb. Crays mit beigefügter Abschrift der Ritterschafft. imploration contra praetensam concurrentiam Circularem, de 1691. ist K. K. 5. in Cod. Diplom.

ad N. 2. Schwäb. Reichs-Ritterschafft ad Augustissimum pro inhibitorio contra des Schwäb. Crays militärische Belegung etc. & pro Manutenentia vero separaten concurrentia erg. Augustissimum dd. 1691.

3. Schwäb. Ritterschafft an den Schwäb. Crays puncto Concurrentiae in Militaribus dd. 26. Nov. & 6. Dec. 1691.

4. Extract Schreibens von des Hrn. General-Feld-Marschallen Grafen von Caprara Excellenz an den Kayserl. Ober-Commissarium Hrn. von Böckern / pto exemptionis Equestris à Quartario Caesareo vom 18. Jbr. 1691.

5. Rescriptum Caesareum an den General-Feld-Marschall Grafen von Caprara pto billichmässiger proportion im Marsch-Wesen / zwischen dem Schwäbischen Crays / Oesterreich und der Ritterschafft / dd. 12. Dec. 1691.

6. Copia confirmirten Kayserl. Privilegii wegen veränderter Adeliccher Güther / und derselben Contribution und andern Anlagen / vom 20. Dec. 1672. Ist K. 3. in Cod. Diplom.

7. Copia Kayserl. Decreti de jure Collectarum, Armorum & Retractus, bey den heimgefallenen Ritterlichen Lehen-Gütern / vom 20. May / 1684. Ist K. 8. in Cod. Diplom.

8. Extract an die Idm. Kayserl. Majest. von Chur-Maynz / Chur-Erier / Chur-Töllen / dem Bisthum Speyer / Straßburg und Herzogthum Lothringen / auch Bild- und Rhein-Grafen / und der Reichs-Ritterschafft abgelassenen Schreibens / die Chur-Pfältsche Wildfangs und Leib-Eigenschaft Gerechtsame betreffend. den 20. Dec. 1664.

9. Kayserl. allergnädigst ertheiltes Privilegium, de non eximendo aliquibus Ritter-Guts / und wegen mehr

anders 2c. de 1688. ist K. 11. in Cod. Diplomat.

10. Kayserl. Intimation - Decret an die hohe Reichs- und Oesterreichische Gerichte / de 1688. ist K. 12. in Cod. Diplom.

11. Kayserl. allergnädigstes Rescriptum an des Herrn Herzogen und Administratoris zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. vom 2. May / 1691. / mit Übersendung der Ritterschafftlichen allerunterthänigsten Supplication und Imploration - Schrift / p̄cto collectionis zu Gerathstetten / den 2. May 1691. ist CC. d. in Cod. Dipl.

ad N. 11. Supplica von der Reichs Ritterschafft in Schwaben / Orts am Kocher / an Ihro Kayserliche Majestät 2c. contra Württemberg in Causa Collectionis zu Gerathstetten / de anno 1691.

12. Lit. A. Extractus Kocherl. Ritters Parents puncto collectionis zu Gerathstetten. dd. 21. August. 1687.

Lit. B. Schreiben an Ihr. Hfürstl. Durchl. zu Württemberg 2c. nomine Kocherischen Ritter Cantons Directorii. dd. 29. Nov. 1687. die Collection zu Gerathstetten betreffend.

Lit. C. Fürstl. Württembergis. Antwort an die Ritterschafft an Kocher wegen Gerathstetten dd. 4. Jan. 1688.

Lit. D. Ist die Kayf. Confirmation der Ritterschafftlichen Privilegien vom 20. Dec. 1672. so oben sub N. 6. schon inserirt. ist K. 3. in Cod. Diplomat.

Lit. E. Ist gleichfalls oben sub N. 7. zu finden. ist K. 8. in Cod. Diplomat.

Lit. F. Ist der hier oben inserirte N. 9. ist K. 11. in Cod. Diplomat.

Lit. G. Ein anderes Antwort Schreiben wegen Stätten Ottmaissheim / Kaltenwesten und anderer acquirirten Ritter Orten / um sie bey dem alten Ritter Steurfuß ohne Erhöhung ungeändert zulassen. dd. 6. Jan. 1679.

Lit. H. Extractus der Kocherischen Steuer Bücher / die Collection zu Gerathstetten betreffend. d. 1686.

N. 13. Allerunterthänigst. Hochfürstl. Durchl. Württembergischer Vegen Bericht und Remonstration ad Imperatorem, in Sachen der Reichs Ritterschafft in Schwaben / Orts am Kocher / contra Württemberg / betreffend die Collection des erkauften Zillhardischen Antheils zu Gerathstetten / mit Beylaagen à N. 1. bis inclusivè 11. dd. 15. Nov. 1691. ist N. 2. in Thesauo Equestri.

ad N. 13. N. 1. Extractus Protectionis Herrn Herzog Christophs zu Württemberg wieder der 5. Viertel des Schwäb. Adels vermeintl. außgebrachte Privilegia. d. Anno 1563.

N. 2. Extractus letztern Abschieds der zusammen verordneten Räten verschiedener Reichs Ständen contra die Ritterschafft zu Maulbronn. dd. 25. Jan. 1564.

N. 3. Herrn Churfürsten Augusti zu Sachsen Antwort Schreiben / an Hrn. Herzog Christoph zu Württemberg. dd. 25. Martii 1565.

N. 4. Kayserl. Diploma Erectionis der Herrschafft Illeraichheim zu einer freyen Reichs Herrschafft / item des

Baronen von Rechberg in den Grafenstand, dd. 29. Octob. 1638. ist N. 3. apud Lanigiam von denen Grafen von Hohenrechberg.

N. 5. Extractus Württembergis. Landtags-Abschieds / puncto jerschiedener acquirirter Ritter-Güter incorporation in die Würtemb. Landschaft. d. anno 1618. ist N. 26. in Thetauro Equ-stri.

N. 6. Ritterschafft. Schreiben an Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Württemberg puncto collectionis zu Liebgarten / Lindach / Umer-Riepingen. dd. Ulm den 9. Mart. 1683.

N. 7. Hochfürstl. Württembergis. Antwort an die Ritterschafft in Schwaben / der Viertel Donau / Hegau / Allgey / Bodensee und Reichgäu / dicto puncto, darinn die Ritterschafftl. Collection quoad allodia successivè acquisita selbst agnoscirt / und nur ex feudis consolidatis difficultirt wird / den 10. Mart. 1683.

N. 8. Schreiben von Georg Friederich von Holz an Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Württemberg zc. die Lehens Conferierung zu Ahldorff betreffend.

N. 9. Item Holz an Württemberg contra Reservationem der Landsfürstl. Obrigkeit / Zoll / Blait und Contribution zu Ahldorff. dd. 22. Octob. 1643.

N. 10. Hochfürstl. Württembergis. willfährige Resolution an Holz außerhalb des Zolls und Blaits. dd. 12. Jan. 1644.

N. 11. Extract Antwort-Schreibens von Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg an Ihre Churfürstl.

Durchl. zu Pfalz contra Collectionem Equestrem. Den 20. Nov. 1686.

N. 14. Extract Crayß Abschieds vom 18. und 28. Nov. 1690. puncto der Vasallen-concurrenz und Lehens Diensten.

N. 15. Schreiben von Ihre Hochfürstl. Durchl. Herzog Friederich Carl zu Württemberg zc. an Hrn. Wilhelm Philipp von Neuhausen / p[ro] der Lehens-Diensten / den 13. Januar. 1692.

16. Reichs-Ritterschafft in Schwaben an Württemberg contra die particular Lehens-Dienst der Reichs-Adelichen Vasallen in einem universalen Reichs-Krieg dd. 28. Jan. und 7. Febr. 1691.

17. Schreiben von des Herrn Herzogen Friederich Carls Administrator zu Württemberg Hochst. Durchl. an die Schwäbische Reichs-Ritterschafft puncto der Lehens-Diensten / den 3. Merz / 1691.

18. An die gdm. Kayserl. Majest. allerunterthänigstes Interventions-Memorial mit Beylagen N. 1. 2. 3. 4. 5. Anwalts der Reichs-Ritterschafft in Schwaben contra die Württembergische Lehens-Dienst in bello Imp. univer. NB. die Beylagen seyn oben sub Num. 15. 16. & 17. Item unten sub Num. 19. 20. 21. 22. 23. & 24. befindlich.

19. Kayserl. Rescript an den Hrn. Bischöffen zu Echstett für die Reichs-Ritterschafft in Schwaben / in puncto securitatis publicæ contra concurrentiam circularem, de 22. Mart. 1670. ist H. H. 3. in Cod. Dipl.

20. Kayserl. Schreiben an Dero Kayserl. Principal-Commissarium zu

Regensburg. eodem pcto. den 20. Dec. 1670. ist H. H. 4. in Cod. Dipl.

21. Reichs-Hof-Raths Protocolum in causa Ritterschafft in Francken contra Würzburg wegen besagter particularen Lehen-Diensten dd. 13. May 1689.

22. Cæsareum Rescriptum dehortatorium an Würzburg hoc puncto. den 13. May 1689.

23. Cæsareum Rescriptum hoc pcto an den Reichs-Hof-Rath Meyenbeter. eodem 1689.

24. Kayserl. Rescriptum an des Herrn Friederich Carls Herzogen und Administratoris zu Württemberg Hochfl. Durchl. contra die Lehendienst vor die Reichs-Ritterschafft in Schwaben/vom 30. April 1691. ist G. G. G. in Cod. Dipl.

25. Kayserl. Rescriptum Dehortatorium, an Herrn Friederich Carls / Herzogen zu Württemberg / Hochfürstl. Durchl. / wegen aufgemahnter Lehen-Servitien der Ritterschafft in Francken Orths Odenwald den 8. May 1691. ist H. H. H. in Cod. Diplomat.

26. Schreiben von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogen zu Württemberg 2e. an dero Adelichen Lehen-Mann puncto der Lehen-Dienst vor die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Num. N. sub dato Stuttgardt / den 21. April 1691.

27. An Ihro Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigstes ob summum moræ periculum höchst nothdringliches Bitten und Anruffen / pro Mandato Cassatorio & inhibitorio pœnali,

Directoris, Rächen und Aufschuffen einer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / mit Beylaagen Lit. A. & B. duplicat, die abgeforderte Hochfürstl. Württembergis. Lehen-Dienst betreffend.

28. Kayserl. Rescript an des Herrn Herzogen und Administratoris zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. contra executionem puncto der Lehen-Diensten. dd. 1. Jan. 1691. ist 1. 1. 1. in Cod. Diplomat.

29. An die die Röm. Kayf. Maj. unsern Allergrößigsten Herrn / allerunterthänigste Hochfürstl. Württembergis. Beantwortung / in Sachen der Gesambten Reichs-Ritterschafft in Schwaben / wie auch in Francken Orths Odenwald / contra das Hochfürstl. Hauß Württemberg, prætens Rescripti dehortatorii die Aufmahnungen der Hochfl. Württembergischen Vasallen betreffend. den 5. Jul. 1691 ist N. II. in thesauro Equestr.

30. Kayserl. Mandatum cassatorium & inhibitorium sine restitutorium autem cum clausula, der Ritterschafft in Schwaben / aller 5. Cantonen / contra das Hochfl. Hauß Württemberg pcto der exquirten Lehen-Servitien / den 4. Sept. 1691. ist k. k. k. in Codic. Dipl.

31. Reichs-Hof-Raths Protocolum in causa Ritterschafft contra Württemberg pcto Lehen-Aufmahnung / den 4. Sept. 1691. ist k. k. k. in cod. Dipl.

Die zu vorhergehenden Fürstlich Württembergischen Exceptionibus sub-

& obreptionis zu den Lehens-Servitien gehörigen Beylagen sind folgende:

Lit. A. Erklärung Ulrich Spethen von Zwifalten zu Unter-Marchtal / wegen Stellung eines gerüsteten Pferdts zur Lands-Defension. den 6. Augusti / 1622.

Lit. B. Erklärung an des Herrn Herzogen Johann Friederichs zu Würtemberg Fürstl. Gnaden / von Hans Philipps dem ältern / Hans Michel und Christoph Engelbold / von Nuppenburg / wegen Stellung drey Pferd samt zugehöriger Ausrüstung / den 16. Jan. 1622.

Lit. C. Erklärung Johann Eruchfassen von Höfingen / wegen Stellung eines Pferdts und Knechts / den 20. Dec. 1621.

Lit. D. Erklärung Hans Heinrich Wolken von Altenau / offerirt vor ein Pferd und gerüsteten Mann 60. fl. den 28. Nov. 1621.

Lit. E. Erklärung / weyland Anthoni Fuggerischer verordneter Vormundschaft zu Oberndorff / wegen Stellung zwey gerüsteter Pferdts und Mann. den 3. Dec. 1621.

Lit. F. Erklärung / Hans Reichardt von Awo / offerirt vor die zwey Lehens-Pferdt und gerüsteten Mann / Best zu geben. den 1. Dec. 1621.

Lit. G. Erkl. Samuel von Remhingen / wegen Stellung zweyer Lehens-Pferdt / und eines gerüsteten Mannes. den 15. N. 1621.

Lit. H. Erklärung / Georg Ludwig und Joh. Casimirs, Grafen von Löwenstein / wollen auf ferneres Vermahnen in Person erscheinen / Landau / den 6. Nov. 1621.

Lit. I. Erklärung / Graf Carl zu Limpurg / wegen Stellung der zur Lands-Defension schuldiger Pflicht. dd. Schmidtsfeld / den 17. Jul. 1622.

Lit. K. Erklärung / der Jungen Grafen von Eübingen / offerieren Geld vor die schuldige Lehens-Servitien, den 8. Decemb. 1621.

Lit. L. Kayserl. Staats-Brief / darauß zu erweisen / daß die Reichs-Ritterschafft hiebevorn den dritten Stand bey der Landschafft zu Würtemberg gemacht / Augspurg den 28. Jul. 1577.

Num. 33. Summarische Information, was zwischen dem Fürstl. Haus Baaden-Durlach und der Reichs-Ritterschafft in Schwaben *p[ro] collectarum* sonderlich wegen Münzesheim am Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath passirt / extrahirt. menie Decem. 1686. ist N. 4. in thesauro equestr.

34. Species facti und Extractus actorum, in Sachen der Schwäbischen Ritterschafft / Vierthels Hegero / contra Fürstenberg Nößkirch / betreffend das jus collectandi & armorum bey dem Städtlein Hufingen / cum pert. Mühlasingen und Bela / und dann Menningen. ist N. 5. in thes. equestr.

35. Species facti, das Fürstl. Stift Buchau / und dessen Herrschafft Straßberg von der Ritterschafft angesprochene collectation betreffende / mit Beylagen N. 1. bis 5. ist N. 6. in thes. equestr.

N. 1. Kayserl. Sentenz, das Schloß und Städtlein Straßberg betreffend / Prag / den 7. Febr. 1622.

2. Reichs Hof Raths Protocolum, die Ritterschafftliche collectation der Herrschafft Straßberg betreffend. den 26. Jun. 1687.

3. Item / den 12. Nov. 1691.

4. N. 1. Extract Rechnung Zege-
wischer Reichs Ritterschafft puncto
dictæ collectationis / de 1629. 30. 31.

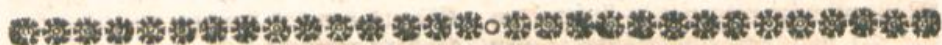
32. item 1647.

5. Item eodem.

N. 36. Kayserl. Decretum an den

Kayserl. Hof Kriegs Rath / commu-
nicando, was wegen der Schwäbif.
Reichs Ritterschafft pto der Winter-
Quartier concurrenz geschlossen wor-
den. den 5. Jun. 1691.

37. Extract Schwäbischen Crayß
Recessus de anno 1597. pto privilegii
Cæsar. Equestris in causa colicetationis
ex alienatis allodiis & feudis consolida-
tis Equestribus, de 1566. ist N. 7. in
thes. Equestr.



D. Schwäbischer Crayß wegen der Ritterschaffe in Schwaben / pto diversorum Gravaminum.

N. 1. Cæsareum Rescriptum puncto concurrentiæ cum circulo
Suev. de 1691. ist K. K. 4. in Cod. Diplom.

N. 2. Item de 1691. ad Circ. Suev. ist K. K. 5. in Cod. Dipl.

Beilage zu Num. 2.

Aller Durchleuchtigster etc.

Eu. Kayserl. Majest. Belieben auß
Einligender Abschrift sich allerunter-
thänigst referiren zu lassen / welcher Ge-
stalten der Hoch, Edl. Fürsten und
Ständen des Schwäbischen Crayßes
in Ulm versamlete Herren Rath /
Botschaffter und Gesandten / unterm
12. (22.) nechst abgewichenen Octo-
bris, Eu. Kayserl. Majest. allein oh-
ne Mittel unterworffen, & u. charitative
zu belangen reservirtes Reichs, Ritters
Corpus, im Land zu Schwaben zu dem
Last der Verpflegung und Geld Præsta-
tionen / so wol der Chur-Sächsischen

als angeworbener eigener Vöcker /
pro rata mit einzuflechten / und zu Ab-
handlung des Winter-Quartier, Bes-
sens einen Bevollmächtigten innerhalb
10. Tagen nach besagter Stadt Ulm
zu verlangen vermeynet / mit der nach-
dencklichen / jedoch hoffentlich nicht
mermehr zu erweisen stehender Allega-
tion, wie in vorigen Zeiten auch ge-
schehen. Wann aber / allergnädig-
digster Kayser und Herr / das uhralte
Ritter, Corpus Eur. Kayserl. Majest.
Edler Knechten / schon von Kayser
Carolo Magno in publicis imperii Co-
mi-

mittis zu Vaderborn / pro Statu in perpetuum privilegiato & exempto proclamirt / auch in allen nachfolgenden so viel Seculis niemahls mit denen Crayß Ständen commiscirt / sondern als ein immediat - Corpus separatim um eine mitleidende Beyhülff von jeder Zeit regierender Kayserl. Majest. angesprochen / und auß eingenaturtem Patriotischen Eifer diese so genante freywillige Subsidia charitativa præstiret worden / wie dann so wohl der Hochlöbl. Fränckische als Rheinische Reichs Crayß die an / um und Thren Crayß Limiten angefessene Reichs Ritterschafft mit derley Eu. Kayserl. Majest. private zustehenden Juri præcipuo allzunahme tretenden Zumuthungen jederzeit verschonet / und bis in gegenwärtige Stund niemahls die geringste Instanz gemacht / ob und wie hoch Eu. Kayserl. Majest. solches Fränckische und Rheinische Ritterschafft zu mitleidender Concurrrenz requiriren lassen.

Solchem nach werden Eu. Kayserl. Majest. allerunterthänigst erbetten /

Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst treu gehorsamste Edle Knecht und Vasallen /

Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft in Schwab.

N. 3. Ritterschafft Schwaben pro manutentia separatae concurrentia, de anno 1691.

Copia Schreibens der Löblichen Reichs Ritterschafft in Schwaben / an des Löbl. Schwäbischen Crayßes allgemeinen Convent zu Ulm / de dato Geißlingen den 26.

Nov. (6. Dec.) 1691,

Wohl.

dem Löbl. Schwäbischen Crayß alle Thätlichkeit / und Prägravation (wie bey schier noch instehender Cantonirung mit Überweisung zweyer Regimenten zu Pferd / einem halben Dragoner Regiment / und zweyer Thur. Sächsischen Granadier Compagnien geschahen / auch deshalben die geziemende Refusion begehrt wird) zu inhibiren / sondern auch von allderley weit auffgehenden Anmuthungen ernstlich zu abhortiren / es wäre dann Sach / daß ein Hochlöbl. Schwäbischer Crayß / die darinn angefessene Reichs Ritterschafft und Löbl. Oesterreichische Ständ sich selbst in Güte oder Kayserl. Allerhöchste Mediation in honorificis & onerosis eines gewissen gültlich vergleichen könnten / außer welchem wie bis anhero die Ritterschafften und Oesterreichische behandelnde Concurrenzen Eu. Kayserl. Majest. immediate zu pensiriren und von Dero Armatur in allem zu vertreten wären / und da bey für auß kräftiglich geschüzet werden sollen / in schleunigster Erhörungs Hoffnung verbleibende.

**Wohl- auch Hoch-Edelgebohrne / Wohl-Edle / Bestrenge /
Best- und Hochgelehrte / Hoch- und Geehrte Herren.**

Denen selbst bleibt über Unser jüngeres Donauisches Anzeigen vom 24. Octob. (3. Novembris) noch weiters von uns samentlich unverhalten / daß eine unpräjudicirliche Conferenz mit der Hoch-Edl. Schwäbischen Crayß- Versammlung uns so gar nicht entgegen / jedoch nicht zu sehen / wie ein fruchtbarlicher Effect dardurch zu erheben seyn sollte / anerwogen / daß von denen gewöhnlichen Charitativ-Subsidien an die Röm. Kayserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn / um die beständige Beybehaltung unsers absonderlichen Estatts ab- und in anderweiter Concurrenz uns einzulassen / nimmermehr verantwortlich wäre / wie zumalen das Kayserl. allergnädigste Rescript vom 17. ermeldten Novembris, an das Hoch- Fürstliche Schwäbische Crayß- Ausschreib. Ampt / Wir hiemit originaliter mit eingelegt insinuiren / an Hand gibt / daß einem regierenden Römischen Kayser allezeit bevorstehe / die Reichs-ritterschafft in allen dreym Crayßen / Schwaben / Francken / und am Rheinstrom / um Dero Charitativ-Subsidien zu belangen / in dessen Conformität der heurigen Winter-Quartirung halber zur ge-

meinsamen Reichs-Defension bereit geschlossen worden. So werden Unsere Hoch- und Geehrte Herren von selbst Hochverständig erachtet / daß Wir weder davon aufsehen / noch wider die Ration Unsers separaten Reichs- Ritters- Stands eine weitere und doppelte Operation auf Uns nehmen können / und weilten Wir unversehrt hören / daß vorgekommen / als ob gegen andern Ständen Wir bey gegenwärtigem Kriegs-Last fast wenig trügen / da doch leider genugsam am Tag / und Wir mit grossem und gänglichen Verderben vieler Unserer armen Unterthanen empfinden / daß bey denen öfftern Durchzügen / Cantonir- und Refraichirungen / Nacht- und Rast-Quartieren / fouragiren / Fuhrwercken / Schanzen / und andern dergleichen Kriegs-Beschwerden / unsere Ritterschafft. Ort bis daher ein unbeschreibliche Bürde getragen / als haben wir solches hiemit ungemeldet nicht vorbey gehen / uns dabey allerseits der Göttlichen Tuicion eräben / und denen selbst zu Dienst- und annehmlichen Erweisung willig und bereit verbleiben wollen. Weßlingen / Den 26. Novemb. (6. Dec.) 1691.

Unserer Hoch- und Geehrten Herren zc.

Dienst-bereitwillige
Römisch-Kayserlicher Majest. Rätthe / und der Reichs-
Ritterschafft in Schwaben aller fünf Cantonen Directores und Ausschüß.
Des

Denen Wohl- auch Hoch-Edel-Gebohrnen / Wohl-Edlen / Ges-
strengen / Best- und Hochgelahrten Herren R. N. der Für-
sten und Ständen des Hochlöbl. Schwäbischen Craißes bey
gegenwärtigem allgemeinen Convent versamleten Rätthen/
Botschafften und Gesandten / unsern Hoch- und Geehrten
Herren.

N. 4. Ritterschafft Schwaben / ad circulum contra dictam con-
currentiam. de 1691.

Extract-Schreibens von des Herrn General-Feld-
Marschall Grafen von Caprara Excell. an den Kayserl.
Ober-Commissarium Herrn von Böldern / vom 18. Nov. 1691

Belangend die in der oberen des
Herrn General-Feld- Zeigmei-
sters Baron von Stadel Commando
untergebener Station stehende Regi-
menter / halb Stadel und Sachsen /
wäre zu wünschen / daß das von den
Oesterreichischen und der Ritterschafft
zutragende Quantum allein zu deren
Unterhalt gewidmet wären / und er-
klecklich / mithin in der Craiß eines
fernern Kostens entübriget seyn möch-
te: Es ist aber dem Herrn Ober-Com-
missario zur Gnüge bekannt / und de-
nen Herren Ständen auch vorzustel-
len / was massen das Oesterreichische
das Städtische / das Ritterschafft-
aber das Schweizerische Regiment /
neben einigen Stabs-Versohnen / so
weit solche Quant- zulänglich / zu ver-
pflegen angesehen / und keineswegs
den völligen Verpflegungs-Last der
angeführten Regimente zu tragen u.
zu entrichten / zu reichen / von mir
auch weder denen Oesterreichischen /
noch der Ritterschafft ein mehrers kan
zugemurbet / noch aufgetragen wer-

den / indem Ihre Kayserl. Majestät
von selbst / daß selbige zur Gnüge
belegt seynd / und befragen / aller-
gnädigst erachten / und mir durch wi-
derholte / auch nächsthin in eigenem
Hand- Schreiben eingelangte Ordre
allergnädigst anbefohlen / in allweg
angelegentlich darob zu halten / damit
Dero Schwäbisch- Oesterreichische
Lande sowol als die Ritterschafft / von
allem ferneren Quartier-Postier- und
Logierungs-Last / auch andern diesem
anhängenden Beschwerden gänzlich
verschont und besreyet bleiben solle;
Wann aber bey so gestalten Umstän-
den ein-oder andern ermeldten Regi-
mentern die benöthigte Substanz ge-
brechen / und aus der äußersten Noth
der Soldat durch / oder gar zu dem
Feind überzugehen gezwungen / oder
die Regimente sonst in einen Unstand
gesetzt wurden / ich aber dergleichen
Verderben und Inconvenienz nicht zu-
geben kan; Als wilß ich der Zuber-
sicht leben / ein löbl. Craiß werde
eine mildere resolution fassen / und
dem

dem armen Soldaten / so des Craißes allerhöchstem Ober-Haupt zugehörig / und sonsten mit dessen Sicherheit wohnet / auch die Ungemach aufstehet / ein Stück Brod gern gönnen und beyschaffen.

Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit Unterhaltung der Fränckischen Troupen / welche aber einem löbl. Schwäbischen Craiß auf keine andere Weiß / als ad interim, und

gegen künstlicher refusion der Zeit / bis etwa von denen Fränckischen Ständen die gehörige Anstalt verfüget werde / zugemuthet wird / und setze ich auffer Zweifel / daß Ein löbl. Fränck. Craiß solcher schuldigen Billigkeit / und billichen Schuldigkeit sich keineswegs entziehen werde / gestalten ich mit allmöglichen Officiis, gleichwie bis anhero ohnermangelt / hierunter zu cooperiren werde beflissen seyn.

N. 5. Casarcum rescriptum pro exemptione equestri, 1691.

Kayserl. Allergnädigstes Hand-Schreiben an desz Herrn General Feld-Marschall Grafen von Caprara Excellenz / vom 12. Decem. 1691.

Tit.

Es hat sich der Schwäbische Craiß durch seine allhier habende Abgesandte sehr beschweret / daß in denen jetzt vorfallenden Hin- und Hermarschen meine Oesterreichische sowol als die Ritterschafftliche Derter gänglich verschonet / und der Last / auch mittelst Nehmung der Umwegen / völlig auf des Craißes Unterthanen gelegt werde. Weilen nun meine euch vorhin kund gemachte Intention nicht dahin ziele / es auch mein und des gemeinen Wesens Dienst nicht seyn will / daß hierunter eine Partialität gezeiget / oder sothaner Last dem Craiß alleine aufgebürdet / sondern darinnen eine

proportionirte Gleichheit gehalten / und wann der gerade Weg durch meine Oesterreichische und Ritterschafftliche Derter gehet / solche sowol / als des Craißes Lande mit betreten werden / und das ihrige mittragen sollen. Als habe euch solches zu eurer künsttlichen Direction nicht verhalten wollen / gnädigst befehlende / bey dergleichen vorfallenden Marschen eine solche Proportion und Auftheilung jederzeit wo möglich zu observiren / damit kein Theil sich über einige partialität zu beschweren Ursach haben möge / deme ihr so dann recht zu thun und gehörlich nachzukommen wissen werdet / und Ich verbleibe zc. Wien / den 12. Dec. 1691.

N. 6. Confirmatio privilegii equestri. pto collectationis equestri. 1672, ist K. 3. in Cod. Diplom.

N.

N. 7. Cæsar, Decret. p̄cto collectarum, juris armorum & retractus Equestri, 1684. ist K. 8. in Cod. Dipl.

N. 8. Extractus Supplicæ Confœderatorum ad Cæsar, contra Wildfangiatum palatinum.

Extract/ In die Röm. Kayserl. Majest. von Chur-
Maynz/ Chur- Trier / Chur- Cölln/ dem Bistum Spyer/
Straßburg und Herzogthum Lothringen/ auch Wild- und
Rhein- Grafen / und der R. Ritterschafft abgelassenen Schreibens
die Chur- Pfälzische Wildfangs- und Leib- Eigenschafts- Ge-
recht same betreffend. den 20. Decemb. Anno 1664.

Wier Durchleuchtigster / 2c. Eu.
Kayserl. Majest. ist auß der von
weyland Dero Herrn Vattern Glor-
würdigsten Andenckens / auf gesamte
Reichs- Ständ in Anno 1654. besche-
henes Gutachten und Einrathen auß-
gelassenen Kayserlichen Commission
und Inhibition, ohne weitläuffe Er-
zehlung überflüssig bekant / welcher
Gestalt Chur- Pfalz in unser unter-
schriebenen Chur- Fürsten/ Ständen /
und immediat- Reichs- Glieder Lan-
den und Vottmäßigkeit / durch ein
vorgegebenes in Originali noch niemah-
len vorkommenes / noch verkündt /
insinuiert und NB. acceptirtes Privile-
gium, eines in Unfern und anderer
benachbarten Landen und Vottmä-
ßigkeit präetendirenden / aber jederzeit

widersprochenen / also genandten
Wildfangs und Leib eigenschaft / wi-
der die Natur und Eigenschaft dersel-
ben / so sonst / da man deren berechti-
get / in Reichung eines blossen Leibs-
Schillings oder Zuhns bestehet / die
von Röm. Kayserl. Majest. und dem
Reich habende und noch würcklich
von Eu. Kayserl. Majest. selbst em-
pfangene Regalien / Recht und Ge-
rechtigkeiten Uns zukommende Terri-
torial- Jurisdiction und Obrigkeitliche
Jura, dabey doch ein jeder billich ge-
schüzet / und gehandhabet / und
keines Wegs daran gewaltsamlich be-
einträchtiget werden solte / mit un-
erträglichem Gewalt von Uns ab und
zu sich zu reißen / eine geraume Zeit
unterstanden 2c. 2c. 2c.

Ew. Kayf. Majest.

Untertänig- und gehorsame/ auch allerunterthänigst-
und gehorsamste

Johann Philipp/ Churfürst
zu Maynz.

Carl Caspar/ Churfürst
zu Trier.

Maximil. Heinrich Chur- Lotharius Friederich / Bis-
fürst zu Cölln. schoff zu Speyer.
Franz Egon / Bischoff zu Straßburg. Charl de Lorraine.
Im Nahmen sammtlicher Wild- und Rhein-Grafen.
Adolpß Wild- und Rhein-Graff.
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
Reichs-Ritterschafft Insigel.

N. 9. Cæsar. Diploma de non eximendo, ist K. 11, in Cod. Dipl.

N. 10. Cæsar. intimatio erga dicasteria de 1688, ist K. 12, in C. Dip.

N. 11. Cæsareum rescriptum p̄to collectationis wegen Gerathstetten contra W. 1691, ist C. C. in cod. dipl.

Ad. N. 11. Supplica Equestris ad Cæsar. dicto puncto.

Beilag ad Num. 11.

Ritterschafftliche Supplic p̄to collectationis wegen Gerathstetten contra Württemberg, 1691.

Aller-Durchlauchtigster ꝛc.

Allen Kayserl. Majest. geruhen Allergnädigst / ab dem beygehenden Memoriali sub N. 1. sich mit mehrern in Unterthänigkeit referiren zu lassen / welcher Gestalten Unsers Ritters-Orths gewesene Adelige Mitglieder Fridrich Dietrich und Friedrich von Zillhardt Gebrüdere / sich vor ungefähr drey Jahren / alles von Uns beschehenen Abwarnens und Remonstrirens / daß Sie wider die heilsame und so hart verp̄anigte Kayserl. Privilegia nichts vornehmen noch handeln möchten / ganz ungescheuet unterfangen / Einer zu Unserer Ritter-Cassen ohndisputirlich collectablen Dritten Theil des Dorffs und Guts Gerathstetten / in dem Ramsthal gelegen / an den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Carln Herzogen zu Württemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard / Herrn zu Heydenheim / als Ober-Vormündern und Administratoren desselben Herzogthums / ꝛc. von welchem sie und Ihre Vor-Eltern es bey

num 300. Jahr zu Lehen getragen /
Käuflichen hinzugeben / ohn daß Sie
sothanen Kauffs Contract, wie sich
gebühret hätte / dem Ritter Directo-
rio vorhero denuntiiert / weniger die
Ritterschafftliche Jura Collectarum &
Armorum, so man weit über Men-
schen Gedancken allda / sine ulla Con-
tradictione in quasi Possessione gehabt/
und bey allen und jeden Begebenhei-
ten rühlich exercirt / auf einigerley
Weiß und Wege vorbehalten und
salviret / inmassen Wir auch deshal-
ber verursacht worden / Unsere höchst-
befugte Klag wegen obhabender
Pflicht und tragender Charge, aller-
gehorsamst darinnen vor und anzu-
bringen.

Ob nun wohl / Vermög der
von Kayser Ferdinand dem Dritten/
hochlöbl. Gedächtnuß / in Anno 1652.
den 25. Maji, gethanenen Special-
Verordnung (daß nemlichen / wann
von einem Adelichen Mit-Glied / ein
Adeliches Gut / jemand / Er seye
Hohen oder Niedern Stands / ver-
kauft wird / der / wie auch alle an-
dere Käuffe / dem Ausschuß des je-
nigen Viertels / darunter die Güter
gelegen / denuntiiert werden sollen /
und da solches nicht geschehe / die-
selbe null und nichtig sey) jetzt ver-
meldter Contract an und für sich selb-
sten ungültig und kraftlos / auch mit-
hin Wir / nach dessen glaubwürdi-
ger Erfahrung / und da gleich darauf
Uns auf Unser Steuer Patent von dem
Schultheißen zu Gerathstetten diese
Antwort geworden / daß / weilten
das Hochfürstl. Haus Würtemberg

den Zillhartischen Dritten Theil er-
kauft / und mit der Landschafftlichen
Steuer nunmehr albereit belegt / hin-
für keine Satisfaction geschehen könne/
Ausweiß Beylag Lit. A. nicht ermang-
let / Hochged. Jhro Hochfürstl.
Durchl. Unser dasiges wohlherge-
brachtes Steuer und Inquartirungs-
Recht / mit satten Gründen vorzu-
stellen / und anbey unterthänigsten
Gleiffes zu bitten / Uns wie bishero/
also auch inskünftige in dem Besiß
und Exercitio dieser auf den Dritten
Theil zu Gerathstetten haftenden so
kundbar so uhralten Gerechtigkeiten/
ohnbeeinträchtigt zu lassen / wie der
Beyschluß Lit. B. weitläuffiger dar-
thut ; So ist doch dessen allen ohn-
angesehen / Unserem gerechtesten Pe-
tito so gar nicht gewillfahret / noch
deferiret worden / daß Wir vielmehr
mit Bestürkung diese widrige Reso-
lution darauf anhören müssen / daß
man nicht nur den Dritten Theil
Quæstionis, als ein zu dem Fürstl.
Haus gehöriges uhraltet Eigenthum/
ratione der Steuer der Landschafft be-
reits incorporirt / sondern auch diese
hoch autorisirte Kayserl. Privilegia,
selbst disputiren / und anfechten wolle/
und zwar unter dem Vorwandt / als
wann Sie de Jure Tertii dessen ohn-
gehört und ohncitirt / wider die of-
fenbare Rechten und Billigkeit et-
was verordneten Besag des Fürstl.
Antwort. Schreibens Lit. C.

Gleichwie aber 1. und zusehender/
Allergnädigster Kayser und Herr /
Dero gloriwürdigster Vorfahr aus
Reich / Maximilianus der Andere
Christl.

Christmilden Gedencens schon in Anno 1566. den 25. Maji, zu Conservation und Remuneration der Reichs Ritterschafft und des Adels in Schwaben / wegen Ihrer geleisteten nützlich und getreuesten Diensten / mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / statuir / gesetzt und geordnet / und Ihm diese besondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / alles von Römif. Kayserl. Macht / wissentlich und in Krafft solches Brieffs / daß nemlich nun hinfürs alle und jede gemeiner Ritterschafft zugehörnde Adelige Sitz und Güter für ein Corpus gehalten / und gehalten werden / und da sich künsttlich zutragen / und etliche ihrer Güter Kauffs, oder anderer Weiß alienirt / und in anderer Hohen, oder Nideren Stands, Personnen Hände kommen würden / die von Alters her und jetzt darauf stehende Contribution, Anlag / Mitleiden und Beschwerungen künsttlich auch darauf bleiben / und so oft es die Nothdurfft erfordert / darvon entrichtet und erlegt werden solle / adjecta Clausula derogatoria pannaque 50. marcarum auri. Also hat auch (2) solches vortreffliche Privilegium nach der Zeit den 1. Octobris 1601. Bepland Kayser Rudolph der Ander / höchstseeligsten Gedächtnuß / mit Erhöhung des Vonsfalls auf 100. Marck löthigen Golds / dahin als lernädigst bestätigt, erkläret / und extendirt / daß alle und jede Stände des Heil. Röm. Reichs / Hoch- und Niedere / Geist- und Weltliche /

von allen den jenigen Gütern / so sie allbereit innhaben / oder noch bekommen möchten / welche vor der Zeit zu einer Freyen Reichs Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution ver treten worden / nunmehr fürhin je und allewegen auf der Ritterschafft Aufschreiben / die Steuer zu Ihrer Cassa lieffern lassen sollen / ohne einige Aufssucht und Widderred / auch ohne Unterschied der Güter / sie seyen Lehen oder Eigen / sie werden durch andere Stände erkauft oder sonst überkommen / die Lehen fallen als aperc heim oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es seye auf was Weiß es immer wolle / 2c. Und zwar mit hinzu gefügter wissentlich und vollkommener derogation alles dagegen vorwenden / widrigen Herbringens / Gewohnheit / Freyheit und Gerechtigkeit / Exemption, Statut oder Ordnung / 2c. Immassen dann (3) sothane Privilegia samt ihrer declaration und extension in allen und jeglichen ihren puncten / clausuln / Inhaltung / Meinung und Begreiffungen / von Euer Kayserlichen Majestät in anno 1672. nicht nur allein allernädigst confirmiret / bestätigt und erneuert worden / laut Copeylichen Anlag Lit. D. Sondern dieselbe haben auch (4.) in Anno 1684. den 20. Maji, zu Uns ein höchstzuschätzendes Versicherung, Decret, wie Lit. E. zu ersehen / dahin allermildest ergeben lassen / daß Sie gänzlich entschlossen / und gemeint seyn / die Reichs Ritterschafft in Schwaben / bey Ihrer Immediat und Freyheit / in

insonderheit aber des Juris Collectandi, auch auf denen heingefallenen Ritterlichen Gütern / rechtlich zu manutemiren / und darbey kräftigst zu schützen und handzuhaben.

Ja was noch das meist und fürnehmste ist / so haben (5.) Eur. Kayserl. Majest. in allerbillichsten Beherzigung / daß bey fernerer Unterdrückung der Reichs-Ritterschafft / und Abschwächung Ihrer Ohnmittelbarkeit / Freyheit und Gerechtigkeit solch ein uhralters Reichs, Corpus bey seinem Wesen nicht verharren könnte / auch zumahlen Dero eigenes principium und interesse darunter nicht geringen Abbruch leiden thäre / erst widerum ohnlängstens in anno 1688. / mittelst einer ernstlich reifflich überlegt, und gemessenen Verordnung / zu einziger Consolation der gesammten Noblesse, und zu ihrer ewigen Dancknehmung und Verbindlichkeit / sich aus allerhöchster Clemenz heraus gelassen / und dardurch derselben Aufrechthaltung / gleichsam de novo gegründet / und stabiliret / wann es heißt unter anderm in der Beylag lit. F. Als haben Wir von Kayserlicher Macht und Vollkommenheit wegen / durch eine von unsern Beheimen / auch Reichs-Hof R[at]hen expresse hierzu abgeordnete Deputation, plenariè habita desuper prævia causæ cognitione, hiewit gnädigst und gerechtst declarirt / erläutert und erkläret / daß solche der Reichs-Ritterschafft in Schwaben theur-erworbene Kayserl. Privilegia, vornehmlich aber der Immedietät des Einstands / der Zoll, Befreyung /

auch des Zug, und Steuer-Rechts / und was davon dependirt / utpote merè realia, tam in gratitudinem meritum Castrensiu[m] collata, quam titulo oneroso per viam contractus, & in vim pacti perpetui acquisita, alles ihres Inhalts und mit Einverleibung der Clausulæ derogatoriæ in priori forma, auf Ewig unwiderrusslich subältiren / und die Steuer und Reißbarkeit / sampt allen Ihren Cohärenzen auf den sowol von Uns / und dem Heil Reich / auch Unserem Erb-Haus zu Oesterreich / und andern Chur-Fürsten und Ständen zu Lehen rührenden / nach der Ritter-Privilegien und Unsers jüngern Decreti vom 20. Maji. 1684. deutlichen begriffen / als eigenthumlichen Gütern bey der Reichs-Ritterschafft ohnveränderlich verbleiben / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder aber durch Kauff / Tausch oder andere Weg / das Dominium utile cum directo consolidirt / so solle doch das Jus Collectandi, und was darbey beruhet / bey der Ritterschafftlichen Contribution, auch Reiß und Folg beständig verharren / und so gar ex plenitudine potestatis Cas. darvon nicht befreyet noch abgezogen werden / noch können / 2c. Und zwar mit dem Anhang omnium Clausularum tam derogatoriarum quam annullatoriarum & contraria rescindentium, auch einer Straff von 200. Marck löthiges Golds / wider diejenige / so dargegen handeln dörfen / zu geschweigen anjeko (6.) dero vielfaltigen Denotatoriorum, Rescriptorum, Mandatorum

rum sine clausula & sententiarum, welche in summis dicasteriis imperii von lang und kurzen Jahren her / zu der Handhabung sothaner Ritterschafftlicher privilegien / in puncto collectationis & juris armorum ergangen / erkannt und gefällt worden / also daß kein einiges præjudicium oder Ausspruch in contrarium wird zu finden seyn / welches alles / weil es einem hochpreislichen Kayserl. Reichs. Hofrath am besten bewußt / als würde nur ganz überflüssig seyn / darbey etwas allhier anzuführen. Unterdessen ist (7) dieses annoch zu gedencken / daß das Hochfürstliche Hauß Würtemberg selbst bey dergleichen casu, da man von Vasallis, so noch im Leben / und deren Familien noch vorhanden / einiges Ritterschafftliches steuerbares Lehen. Gut / vor der Apertur wiederum an sich gebracht / sich nicht gewweigert und für billich und recht gehalten / die Steuern fürhin der Ritter. Cassa eintieffern zu lassen / Gestalten solches auß dem Fürstlichen Schreiben Lit. G. gang heiter am Tag liegend / und zwar ibi: Gleich wie Wir aber / so viel den Flecken Ottmarshaim (welches Gut die Herren von Liebenstein / Unsere Mit. Glieder / von Würtemberg zu Lehen getragen / und Dominus Directus von Ihnen wiederum erhandlet) betrifft / geschehen lassen / daß Ihr das Jus Collectandi daselbst ferner exerciren möget: wiewohlen Wir darinnen billich contradiciren / daß man selbiges Jus, so an sich perpetuülich / und reale, nur auf die Zeit / so lang das Männliche

Geschlecht derer von Liebenstein im Leben seyn werde / restringiren wollen / welches als obigen Satzungen und Freyheiten schnurstracks zuwider / pro non adjecto zu halten.

Wann nun / Allergnädigster Kayser und Herr / diese Privilegia und Dero verschiedene Kayserl. Decreta, (1.) hell / lauter / und Weltkündig seyn / mithin (2.) die Extractus auß den Steuer. Büchern L. H. gang deutlich zeigen / daß unser gütter. Canton am Kocher in quasi possessione & continuo exercitio der Besteuerung des Zillhardtischen Dritten Theil zu Gerathstetten / ab immemoriali tempore und geruhiglich gewesen / biß auf jegige widerrechtliche Alienation, da uns de facto die Steuern gesperrt und verneinet werden; Ueber das (3.) diese Sach Violationem Privilegii & Interesse Cameralis Cæsarei concerniret / auch an sich nach allen rechten also bewandt ist / daß darinnen à præcepto wohl angefangen werden mag; Insonderheit aber qualificirt sie sich auß daß von Eu. Kayserl. Majest. erst neulich / laut Copey Lit. I. an die Hohe Reichs. und Oesterreichische Gerichte erlassene Decret, als Vermög dessen man nicht allein der Reichs. Ritterschafft / mit Erkennung nothwendiger Mandats. Proceß, jederzeit executive hülfliche Hand bieten / sondern auch und fürnehmlich in Causis Collectarum & Armorum, außser einigen Unterschied / ob die Güter lehenbar oder eigen seyn / Anfangs super possessorio sol. fact. der Ritterschafftlichen vorigen oder Ätern

tern Possessis veritate inspecta sum: narissime verfahren / die Turbirte oder Beleidigten vor allen ad suam possessionem restituiren / darbey schützen und schirmen / dem nächst gefessenen Statui potentiori Commissionem super momentanea possessione ejusque manutentia, quem ante actum turbativum in possessione fuisse, deprehendiret / in Kayserl. Nahmen auftragen / und alle andere salutaria Juris remedia pro plenarie recuperando Possessione, nachtrucksamst vorkehren / und vor deren cum omni causa beschener Restitution, alle andere Exceptiones und Einreden / wie die Nahmen haben mögen / ad petitorium & ejusdem definitionem verweisen solle / &c. Wie dann auch endlich (s.) ratione Partium litigantium, tanquam immediatè Imperio subiectorum, deß allerhöchsten Kayserl. Judiciij Jurisdiction samlich fundiret.

Als gelanget an Eu. Kayserliche Majest. Unser allerunterthänigst höchst flehentliches Bitten / Dieselbe belieben Allergnädigst / zuvorderst an Schultheissen / Burgermeistern und Gemeinde zu Gerathsletten / ein

Euer Kayserl. Majest.

Alleunterthänigste Treu-geborfamste Edle Knecht und Vasallen /

Director / Råthe und Aufschuß der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths am Kocher.

J. D. A. von Lauterburg / cavend. de rato & mandato.

scharffes poenale Mandatum sine Clausula zu erkennen und ergehen zu lassen / daß nemlich selbige so wol Ihren Unschuldigen Steuer-Außstand / als auch alle jehmalig und hinkünfftige ordinat- und extraordinari Contributiones und Anlagen / dem Herkommen gemäß / und wie Sie gewohnt gewesen / zu unser Cassa unweiger- und unverzüglich lieffern und bezahlen sollen. An deß Herrn Administratoris zu Württemberg Hochst. Durchl. aber / bey Betrohung derer in allegirten Privilegiis und andern Kayserl. Verordnungen enthaltenen Straffen / zu rescribiren / daß sie uns in dem Besiß und mehr als hundertjähriger Übung deß juris collectarum & armorum, auf dem dritten Theil deß Dorffs Gerathsletten / ungekränckt und ruhig verbleiben lassen / auch daneben nicht verhin-derlich seyn / weniger denen Unterthanen allda verbieten wollen / ihre Steuer nicht mehr zu unserer Cassa, wie vorhin allezeit abzustatten.

Hierüber Euer Kayserl. Majestät Allerhöchst. Adenliches Mild. Ritterliches Ampt in bester Form Rechtens anrufsend.

N. 12. Patentum equestr. hoc puncto. 1687.

Lit. A.

**Extractus Rocherischen Ritter-Patents / vom
21. Augusti / 1687.**

Den 12. Sept. anno 1687. ist dieses Patent zu Gerathstetten vorgezeigt worden / weilen aber das Hochfürstl. Haus Württemberg den Zillnhardtischen dritten Theil hiesigen Fleckens erkauft / und mit der Landtschafft Steuer allbereit belegt / als hat dñs Orts keine Satisfaction geschehen können / 2c.

T. Hoch-Adel. Zillnhardtis, gewesener Schultheiß /
Jerg Meierle.

Lit. B.

Ordo Equestris an Württemberg / dicto puncto de 1687.

**Copia Schreibens an Ihro Hochst. Durchl. zu
Württemberg 2c. nomine Rocherischen Ritter- Cantons Direc-
torii, de dato 29. Nov. 1687. die Collection zu Gerathstetten betreffend.**

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hochst. Durchl. sollen Wir un-
terhänigst nicht verhalten / was
massen Wir verwichenen 21. Augusti
dieses nunmehr zu End endenden Jahrs
die Ritter- Steuern in dem uns steur-
baren Zillnhardtischen Flecken Gerath-
stetten / vermittelst eines Patents/
durch unsern Ritter- Boten einfor-
dern lassen / welchem aber an statt der
Steuer ein schriftliches Recepisse,
laut der Copeylichen Beylag / er-
theilt worden.

Wann aber / Gnädigster Fürst
und Herr / die Unterthanen des Ade-
lichen Zillnhardtischen Antheils zu be-
sagtem Gerathstetten / von uns für-
dencklichen Jahren hero / und weit ü-
ber Menschen Gedencen / auch ohne
einiges Menschen Contradietion, je

und allwegen / alle ordinari und ex-
traordinari Ritter- Steuern zu unserer
Ritter- Cassen geliefert / und von uns
in zutrugenden Fällen bequartiert
worden / consequenter in ruhiger pos-
sessione vel quasi des exercirten juris
collectandi, hospitandique, auffer was
durch ermeldtes Recepisse würcklich
und nulliter attendirt wordē / beständig
verblieben / zumalen man in solcher
immemoriali Possessione vel quasi von
weyland Kayser Maximiliano II. Glor-
würdigster Gedächtnuß / den 25.
Maji Anno 1566. mit Confirmation
aller nachfolgenden Römischen Kay-
sern / dahin privilegirt worden / daß
alle diejenige Güter / so von solcher
Zeit und damahlen zu der Ritter-schafft
mit der Contribution verretten wor-
den /

den / füröhin und allwegen dahin ver-
treten werden sollen / und zwar ohne
Unterscheid der Güter / sie seyen Lehen
oder eigen / sie werden durch andere
Stände erkauft / oder sonst über-
kommen / die Lehen fallen als apert
heim / oder werden veruürcht / oder in
andere Weg alienirt / es seye auf was
Weise und Gestalt es immer wolle /
mit general- und special- Derogation
aller dawider allegirender Freyheit /
Herbringen und Gewohnheit. Als
gelanget an Eu. Hoch- Fürstl. Durchl.
Kaiser unterthänigstes ersuchen / Die
geruhen gnädigst / auf angeführten
Motiven / Uns wie bißdahero / also
auch füröhin / in ruhiger Possession vel

quasi Unsero ruhig hergebrachten Ju-
ris Collectandi in mehr ersuchten un-
serm Zillhardtischen Theil des Fle-
ckens Gerathstetten verbleiben zu las-
sen. Gleich wie nun solches den rech-
ten und altüblichen Herkommen /
auch dem Allergnädigsten Kayserl.
Privilegio gemäß / Als thun Euer
Hoch- Fürstl. Durchl. Weltberühm-
ten Justiz- Cyser nach / Wir gnädig-
ster willfähriger Resolution uns getrü-
sten / und mithin Euer Hoch- Fürstl.
Durchl. Gottes getreuer Obsicht /
auch Dero fortwährenden Fürstl.
Hulden uns gehorsamst anbefehlen.
Den 29. Nov. 1691.

Euer Hoch- Fürstl. Durchl.

Untertänigste

Der Freyen ohnmittelbahren Reichs- Ritter-
schafft in Schwaben am Kocher verordneter
Director / Ráth und Ausschuß.

Lit. C.

Responsio Württemberg / dicto puncto de 1688.

**Von Gottes Gnaden Fridrich Carl / Herzog
zu Württemberg und Teck / Graf zu Mönchelgart /
Herr zu Heidenheim / ic. Administrator und Ober-
Vormünder.**

Unsern Gnädigen Gruf zuvor /
Edle / Beste / Liebe Getreue und
Besondere. Uns ist aus Eurem
Schreiben vom 29. Nov. des zuruck
gelegten 1687sten Jahrs / ein meh-
rers unterthänigst vorgetragen wor-
den / was Gestalten Ihr Euch in
der Possessione vel quasi des Juris Col-
lectandi in dem von Unserm Fürstl.

Hause zu Lohen rührenden / erst kürz-
lich durch Kauff cum Dominio direc-
to wieder consolidirten dritten Theil
des von denen Zillhard bißhero inne-
habten Dritten Theil des Fleckens
Gerathstetten fundirt zu seyn vermei-
net / und dahero es noch ferner dabey
zu lassen begehrt.

B b 2

211.

Alldieweil es aber mit diesem dritten Theil die bekandte Verwandtschaft / daß solcher / wie der ganze Fleck / Unseres Fürstl. Hauses Eigenthum / und vor bey nahe 300. Jahren denen von Zillhardt zu Lehen conferirt / und una cum Jure Collectandi aufgetragen worden / so daß dieselbe zwar / so lang Sie das Lehen in gehabt / weiter aber nicht in Præjudicium Domini directi der Collectation halber etwas disponiren können / sondern so bald es quocunq; modo wieder an den Lehen-Herren kommen / und das utile Dominium wieder mit dem Directo consolidirt worden / als es auch wieder in den Stand gerathen / wie es vor Conferirung des Lehen gewesen / mithin der Dominus Directus alle Jura und Jurisdictionalia, und darunter auch das Jus Collectandi dergestalten wieder erlangt / als wann dergleichen Güter niemahlen in der Vasallen Hand gewesen

Worwider auch die vorschüßende Privilegia, als welche de Jure Ter-

tii, dessen ohngehört und ohnseht / wider die offenbahre Rechten und Billigkeit Verordnung thun / nicht statt finden mögen / und Wir daher ro Krafft Unser dikkfalls wolhergebracht und befügter Rechten / diesen Dritten Theil Quæstionis, als ein zu Unserem Fürstl. Hauß gehöriges uhralted Eigenthum / ratione der Steuer / Unserer Landschaft bereits incorporirt.

Als versehen Wir uns Gnädigst / Ihr werdet bey obangeführter der Sachen Beschaffenheit von Eurem Gesuch fürhin abzusehen / und Unserem Fürstl. Hauß hierinn keine weitere Hindernus zu machen / von selbst gemeynt seyn / die Wir gleichergestalten nicht gestatten werden / daß Euch in Eurem kundbarlichen Recht und Berechtigkeiten durch die Unsehrige einiger Eingriff geschehen möge / als die Wir Euch mit günstigen Willen wolbeygethan verbleiben. Stuttgart den 4. Januarii 1688.

Friedrich Carl H. z. W.

Den Edlen / Besten / Unsern Lieben Getreuen und Besondern N. der Ritterschafft in Schwaben Viertels am Kocher / Directorn / Råth und Außschuß / ꝛ.

lit. D. Confirmatio Privilegii pcto collectationis de 1672. ist K. 3. in Codice Diplomat.

lit. E. Decretum Cæsar. de 1684. ist K. 8. in Cod. Dipl.

lit. F. Diploma Cæsar. de non eximendo. 1688. ist K. 11. ibid.

Lit. G.

Responsio Württemberg p[ro]p[ter] collectationis Equestris quo-
ad allodia & feuda. de 1679.

**Copia Schreibens / von Ihrer Hoch-Fürstl.
Durchl. zu Württemberg / an die Ritterschafft Kocher-Bier-
thels / de dato den 16. Januarii 1679.**

**Von Gottes Gnaden Fridrich Carl / Herzog zu Würt-
temberg / Administrator und Ober-Vormünder / zc.**

Unsern Gnädigsten Gruß zuvor /
Edle Besse / Liebe Getreue und
Besondere. Was an Uns Ihr un-
term 7. Septembris verwichenen Jahrs /
wegen Sequartierung und Collectati-
on der Flecken / Stetten / Ottmars-
heim und Kaltenwestheim / in Wie-
der-Antwort gelangen lassen / das ist
Uns in mehrem unterthänigst referirt
worden / gleichwie Wir aber / so
viel den Flecken Ottmarsheim betrifft /
geschehen lassen / daß Ihr das Jus
Collectandi, so lang das männliche
Geschlecht deren von Liebenstein im Le-
ben seyn wird / daselbsten ferner ex-
erciren möget. Also versehen Wir
Uns hingegen / Ihr werdet es sowol-
len alldorten / als zu Kaltenwestheim /
Stetten und anderwärtigen Württem-
bergis. Orthen bey dem alten Steuer-
Fuß ohngeändert verbleiben lassen /

und die vorhin durch obgeschwebte
und noch continuirende Kriegs-Bes-
schwerden / vorhin bis auf das Marck
ersogene Unterthanen mit neuerlicher
Steigerung wider Billigkeit nicht
graviren / massen Wir auch nicht zu
verdanken / wann Wir Unsere Un-
terthanen obgedachter Orthen wieder
bey dem alten Herkommen beständig
handhaben werden / bis uns von Euch
mit genugsamen Rationibus darge-
than / auß was Ursachen solche ver-
meynte Erhöhung / ohne einige vor-
herige Communication vorgenommen
worden / wie Wir dann die Reparti-
tion und gemachten Auftheiler / um
Uns darinnen billich haben zu ersehen /
nochmahlen gnädigst erwarten / und
Euch benebens / zc. Stutgart / den
6. Jan. 1679.

Friederich Carl / H. S. W.

Lit. H.

Extract catastri Equestris wegen Gerathstetten / de 1686.

**Extractus der Steuer-Bücher / die Collectation zu
Gerathstetten betreffend.**

Gerathstetten.

Abgerechnet den 11. May/ 1686. in Beyseyn

Mein Wolffgang Beeren / und
 Jerg Lederers / Württembergischen Schultheissen / auch
 Jerg Schalls / Zillhardtischen Ampts-Verwesers zu Gerathstetten.

Wegen angelegter Steuer und Monat-Gelder.

Vom Januario 1680. bis ultimum Martii 1686. Ritter-Steuren.

Den 1. Februarii 1680. drey Viertel Steuern /	45. fl.	35. fr.
Den 2. December / 80. Viertel Steuern /	15. fl.	12. fr.
Den 2. Januarii / 82. halbe Steuer /	30. fl.	23. fr.
Mense Septembr. 82. halbe Steuer /	30. fl.	23. fr.

Latus 121. fl. 33. fr.

Gerathstetten. Pro Junio, 1683. halbe Steuer /	30. fl.	23. fr.
Pro Bartholomæi, 1683. ganze Steuer /	60. fl.	46. fr.
Pro Liechtmess 1684. ganze Steuer /	60. fl.	46. fr.
Pro Michaelis, 1684. halbe Steuer /	30. fl.	23. fr.
Mense Majo 1685. eine ganze Steuer ausgeschriben / die Halbscheid bis Pfingsten / die andere Halbscheid bis Bartholomæi zu bezahlen /	60. fl.	46. fr.

Latus 243. fl. 4. fr.

Summarum aller Steuer 364. fl. 37. fr.

Gerathstetten. An vorstehender Summ der 364. fl. 37. fr. bezahlt der
 Flecken Gerathstetten / als:

Den 13. Martii 1680.	25. fl.	—	—
Den 18. Octobris.	20. fl.	35. fr.	
Den 3. Decemb. Mates Bihler / und Jerg Schall 1682.	30. fl.	23. fr.	
Den 8. Septembr. zahlt Burgermeister Baur	30. fl.	23. fr.	
Den 28. August, 1683. Burgermeister Johann Bihler /	30. fl.	23. fr.	
Den 23. Octobris, Mates Bihler	30. fl.	23. fr.	
Den 2. Febr. 1684. Jerg Scheel und Hans Kollmar /	30. fl.	13. fr.	
Den 18. Junii, Jerg Scheel /	30. fl.	46. fr.	
Den 10. Octob. an Ritter-Botten /	10. fl.	—	—

Latus 273. fl. 28. fr.

Gerathstetten.

Den 11. Januarii, 1685. Georg Scheel und Jerg Baur /	20. fl.	23. fr.
Den 10. Maji, Hans Balmer /	10. fl.	—
Den 24. Octob. Jerg Scheel und Jacob Balmer	35. fl.	46. fr.

Den

Den 1. Mai, bey bestehener Ubrehnung liefern Zerg
Lederer und Zerg Scheel / 18. fl. — —

Latus 84. fl. 9. fr.
357. fl. 37. fr.

Summa ganzer Lieferung /
Über dessen Abzug verbleibt Gerathstetten an denen bishero
aufgeschriebenen Steuern noch 7. fl. — —

Gerathstetten / Monat Geldter.

Gerathstetten soll zu Verpflegung und Unterhalt deren zu
Ihro Kayserl. Majestät Allerunterthänigster Devotion, wider den Erb-
Feind geworbenen Mannschafft / und einer Compagnie Curasiens à Mensē
Septembr. 1683. bis ult. Martii 1686. also in 31. Monaten pro jeden Mo-
nat nach dem Ordinari Steuerfuß 4. fl. 3. fr.

und also Summariter 125. fl. 33. fr.

Daran den 2. Febr. 1684. Georg Scheel und Hans Bal-
mer / paar erlegt 7. fl. 45. fr.

Und wegen Mens. Octobr. 1683. verpflegter 2. Roche-
scher Reuter / Item weil der eine / seines Francken
Pferds halber 14. Tag über den Monat allda gelegen /
abgerechnet 12. fl. 30. fr.

Den 10. Oct. 1684. durch den Ritter, Votten Christoff Meier / 10. fl. — —

Latus 30. fl. 15. fr.

Gerathstetten. Monat Geldter.

Den 10. Januarii 1685. Georg Scheel und Zerg Bauer 34. fl. 33. fr.

Den 23. Maji 1685. Hans Balmer 20. fl. 20. fr.

Den 15. Januarii 1686. an Ritter, Votten 28. fl. 21. fr.

Latus 83. fl. 14. fr.

Summarum ganzer Lieferung 113. fl. 29. fr.

Diese 113. fl. 29. fr. von der Summa der Schuldigkeit abgezogen / ver-
bleibt Gerathstetten an bishero aufgeschriebenen Monat Geldtern /
per Resto 12. fl. 4. fr.

Gerathstetten.

Soll alten accordirten Steuer Aufstand / 80. fl. — —

Den 26. Januarii 1681. bezahlt hieran Mates Bihler / 20. fl. — —

Den 12. Januarii, 1682. Zerg Schall / 20. fl. — —

Den 31. Martii, 1682. 18. fl. — —

Den 28. August, 1683. durch Mates Bihler / 2. fl. — —

Den 5. April, 1684. 20. fl. — —

Restir hieran 0. Latus 80. fl. — —

Hingegen/ wie oben zu sehen/ an Steuern 7. fl. — — } 19. fl. 4. kr.
An Monat Geldren/ 12. fl. 4. kr. }

Daß nun alle in dieser Rechnung begriffene Posten samt dem Rest der 19. fl. 4. kr. in Entgegenhaltung der Rechnungs-Bücher und Manualien/ auch Quittungen / und Interims-Scheinlein sich gerecht und just befunden/ Attestiren mit eigener Hand Unter-Schriften/ Eßlingen/ den 11. Maji, 1686.

Ritterschafft. Rocherischer. Consulent/ Johann Wolffg.
Beer.

Württembergis Schultheiß Jerg Lederer.
Zillhardtischer Ampts-Berweser Jerg Schall.

N. 13. mit N. 1. bis II. Exceptio Württemberg wegen Gerathstetten/ ist Num. 2. a. in thes. equestr.

Ad N. 13. N. 1. Protestatio Württemberg contra insinuationem privilegior. equestr. de 1563.

Extractus Protestationis

Herrn Herzog Christophs zu Württemberg / wider die 5. Berthel des Schwävischen Adels vermeintlich außgebrachte Privilegien.

Dabey auch so viel die fürgenommene Insinuation, auch berühmt Privilegium belangt / wollen Ihre Fürstl. Gnaden selbige verlesene vermeintliche außgebrachte Freyheit / so viel die Ihre Fürstl. Gnaden und derselben Fürstenthum Württemberg / 2c. Fürstl. Regalien / Ober-Herrlichkeit / Gerechtigkeit / Freyheiten / feyrlich Herbringen / auch löbl. guten Wohnheiten und Wesen / Ihr Fürstl. Gnaden in Besiz / Gebrauch und Übung seyen / jeho oder künftiger Zeiten / entgegen oder zuwider in einigen Weg dienen / reichen / oder auch außgelegt / bedeut / solle oder

möchte / hiemit unter bester beständigster Form / Maß und Weiß es immer seyn solte / könnte oder möchte / nicht allein nit angenommen / verwilliget / sonder zum zierlichsten außtrucklichen widersprochen / dawider protestirt / und Ihrer Fürstl. Gnaden Lands-Fürstl. Hobeit / Ober-Herrlichkeit / Gerechtsame / Herbringungen / Übungen / und was Ihre Fürstl. Gnaden von Rechts sondern Befreyungen auch üblicher Gewonheit des Zeil. Reichs und Landes Gebräuchen nach / besüzt / in Groß / und in haben seyen / hiedurch vorbehalten / inmassen Ihr Fürstl. Gnaden un-

terthänigst in kein Zweifel setzen / wofern Höchstgedachte Kayserl. Majest. als ein gerechter Kayser erinnert / oder gedacht haben sollte / daß diese Begnadigung Ihres Fürstl. Gnaden zu Abbruch / Schmälerungen / Zerrüttungen / und Verkleinerung / habenden Ihre Lands. Fürstl. Regalien. Hoheit / Herrlichkeit / Rechten / Gerechtsame / guter Gewohnheiten / Gebräuchen / Herkommen / Stör / Übung und Besitz reichen / dienen oder gebraucht werden sollte / daß Ihr Kayserl. Majest. Ihrer Fürstl. Gnaden zuwider / sol-

che nicht concedirt / gegeben oder mitgetheilt haben würd.

Ihr Fürstl. Gnaden lassen auch Euch gegenwärtigen Notar. um in Krafft Dis und euers unternommenen Amtes requiriren und ersuchen / solch Ihr Fürstl. Gnaden Proceßation, Bedingungen und Anzeigen / eur fürhabenden Insinuation gleichfalls lauter und von Wort zu Wort zu inseriren / und so oft Ihr Fürstl. Gnaden es begehren möchten / oder dero Gnaden Noth seyn würde / ein oder mehr glaubwürdigen Schein / zu verfertigen und zujustellen.

N. 2. *Recessus potentiorum contra ordinem Equestrem.*

Extract letztern Abschieds der zusammen verordneten Rätthe zu Maulbronn / den 24. Januarii 1564.

Ferner und zum Andern hat auch zu Abtreibung dieses Wercks / kein bessers Mittel und Weg erfunden mögen werden / dann daß sich viel und hochgedachte Chur- und Fürsten bey Ihren habenden Hoheiten / Præmi-

nenzien / Regalien / und Privilegien. alten löbl. Herkommen und Gebräuchen / selbstten handhaben / und keine Neuerung einzuführen verstaten / welche Handhab durch nachfolgende Mittel / zc.

N. 3. *Responsio Saxonica ad W.*

Copia Herrn Churfürsten Augusti zu Sachsen / Antwort Schreibens an Herrn Herzog Christoph zu Württemberg / de dato 25. Martii anno 1565. die Ritterschafft. Privilegien betreffend.

Unser freundlichen Dienst / und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen / zuvor / Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Oheim und Schwager / zc. Euer Ebd. Schreiben am Dato den Siebenden Martii zu Tübingen / neben etlichen überschickten Zeitungen / haben Wir zu unsern

Handen empfangen / und verstehen von Euer Ebd. freundl. daß Sie Uns zu erkennen gegeben / daß des Fränkischen Adels Zuhaußkunft halben zu Würzburg an dieselbig gelanget / mit angehefter ferner freundlicher Erinnerung / desjenigen / so solcher der Ritterschafft Privilegien und Con-

ociation, und bey der Römisch. Kayserl. Majest. ersuchten und erlangten Confirmation halben / auf jüngsten Deputations. Tag zu Worms vorgelauffen / thun Uns desselbigen gegen Euer Ebd. freundl. bedancken; und ist an deme / daß Wir von obberührter dero von Adel Zusammenkunft zu Bürzburg / auß gemeinem Beschrey Bericht empfangen / aber eigentlich nicht erfahren können / was Sie daselbst proponirt / gehandelt / oder geschlossen haben / vor wenig Tagen aber ist Uns ein gestruckt Außschreiben / so Sie unlängst außs neue gethan / zukommen / darauß zu befinden / daß Hauptmann und Rätthe des Orts Gebürges die Ritterschafft wiederum gegen Helfste / so zwö Meilen unter Colmbach gelegen seyn soll / auf den 27. diß Monats / erfordern und hefftig ermahnen / daß Sie nicht auffen bleiben / sondern zu Berathschlagung / wie Sie Ihres Lasts / und Trangsals gefreyet und entlediget / und das fürstehend richtig gemacht werde / an berührtem Orte erscheinen / und mit Ihrer Anlage gefast seyn wollen / wie Euer Ebd. auß der Copey solch Ihres Außschreibens / so Wir Euer Ebd. (ob Sie etwan daselbige / wie Wir doch nicht erachten / nicht gesehen /) hiemit freundlich überschießen / allenthalben zu vernemen haben / ob nun wol fürgegeben werden möchte / daß vielleicht solch Ihre Versammlung der Steuer und Hülffe halben / so Sie der Kayserl. Majest. zu thun bewilligt haben sollen / geschehe / oder aber daß sie sonst solche Ortstage wie vor Alters in zuläßlichen Fällen außschrei-

ben möchten / so lauten doch die Wort des Außschreibens dahin nicht / sondern läßt sich ersehen / als ob andere Dinge darunter mitgesuchet würden. Wann wir uns auch auß beschehener unserer Rätthe unterthänigen Relation wol zu erinnern / was Ihrer der Ritterschafftlichen Privilegien / und der Kayserlichen Majest. darauf erfolgten Confirmation halben / der Chur. Fürst Pfalzgraf / unser freundlicher lieber Vetter / 2c. auf dem Deputations. Tag zu Worms / durch S. L. Rätthe wolmeinentlich vorbringen lassen / und gleichwol in denselbigen bestätigten Privilegien / allerley bedenkliche Punkten und Articul begriffen seyn sollen / als seynd Wir mit Ew. Ebd. dessen so vielmehr freundlich einig / daß diese Dinge nicht in Wind zu schlagen / sondern in guter Acht zu haben seyn / wie Wir dann gerne vermerckt / daß Ew. Ebd. und die andern in Ew. Liebden Schreiben benannte Chur. und Fürsten ihre Rätthe derwegen zusammen geschicket / und dieselbige Sachen mit Fleiß berathschlagt haben lassen / halten auch unsers Theils nicht undienstlich seyn / daß von denen Chur. und Fürsten ferner fleißig Aufsehen fürge wandt / und denen Dingen mit gebührlichem zeitlichen Rath / Correspondenz gehalten werde / dadurch unsers Verhoffens denen Practiquen und Anschlägen wohl gewehret werden kan; So viel aber der Chur. und Fürsten persöhnliche Zuhaußkunft anbelanget / bedanken wir / daß dieselbige iekiger Zeit füglich nicht fürzunehmen / sondern weil die Römische Kayserl.

ferl. Majest. im Fürhaben ist / in kur-
zem eine Reichs- Versammlung aus-
zuschreiben / so könnte unsers Erach-
tens / von denen und andern Sachen
daselbst am bequemsten gehandelt / und
der obgemeldten Ritterschafft bestät-
tigten Freyheiten und Privilegien hal-
ben mit der Kayserl. Majest. persöhn-
lich geredt und gehandelt werden / als
dann wir uns von Ew. Ebd. und denen
andern nicht absondern wollen / da aber

auch mittler Zeit Zeitungen einlämen /
daß eine Aufwickelung vor seyn solte /
so wollen Wir Ew. Ebd. dasselbe un-
sers Antheils auch unsäumlich zu er-
kennen geben / und was zu Vorkom-
mung derselben / und Erhaltung Ru-
he / Fried und Einigkeit im Heiligen
Reich dienlich / nichts erwinden noch
manglen lassen / und seynd Ew. Ebd.
freundlich angenehme Dienste zu er-
weisen willig. Datum Dresden / den
25. Merzen / 1565.

Von Gottes Gn. u. Augustus / Churfürst.

N. 4. Diploma Erektionis der Rechsbergischen Herrschafft Illeraichheim. ist No.
111. apud Lunigium im Reichs- Archiv von Grafen. p. 200.

N. 5. Recessus Württemberg de 1618. p̄to bonorum equestrum.
ist N. 2. b. in Thef. Equestr.

N. 6. Ordo Equestris an Württemberg wegen Riebgarten / Lindach / Unter- Rie-
ringen / de anno 1683.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr.

Wey Euer Hoch- Fürstl. Durchl.
mögen Wir unterthänigst unan-
gebracht nicht lassen / was massen an
Seiten Unserer beeden Cantonen Ne-
ckar und Kocher / bey dem jüngsten Rit-
ter- Convent, Beschwertsweiß vor-
kommen / das Euer Fürstl. Durchl.
die 2. Lehen- Güter Riebgarten und
Lindach apert und heimfällig / und
das halbe Dorff Unter- Riezingen /
von dem von Lütkeburg kaufflich über-
lassen / und von Zeit der Apertur und
des Kauffs zugleich auch die Reichs-
Ritterschafftliche von unerdenklichen
Zahren richtig hergebrachte Collecta-

tion mit apprehendirt worden wäre /
von solcher sowol fundirter Gerech-
tsame abzustehen / Ihnen Pflichten
halben nimmermehr verantwortlich /
und doch nichts mehrers verlangen-
lich / als die Sach auf nahen Weg
im Stand / und bey Euer Hoch-
Fürstl. Durchl. die bisherige gnädig-
ste Clemenz in allweg ohnberührt zu
erhalten / dannenher um Unser sam-
liches Unterthänigstes Für- Wort /
dessen gnädigsten Gemüß Sie verhof-
fen / uns belangt.

Wann dann gnädigster Fürst
und Herr / sowol Vermög der Rech-
ten /

ten und Reichs. Satzungen / und sonderheitlich des Westphälischen Friedens. Schlusses / als auch unser Kayserl. Special- und Reanimatorischen Privilegien / des conformen langen Herkommen / und darauß längst erfüllten Verjährung / auch auf denen heimgesunkenen Lehnbahren Ritter. Gütern / die Steuerbarkeit bey dem alten und beborab unverdencklichen Herkommen und Besitz der Reichs. Ritterschafft erhalten und gelassen / und niemand sein Possels extrajudicialiter entzogen werden solle.

So ist an Euer Hoch. Fürstl. Durchl. unser samptlich Unterthänigst interceiren und Bitten / sie

Euer Hochst. Durchl.

Ulm den 9. Merz / 1683.

unterthänigste
Freyer ohnmittelbahrer Reichs. Ritterschafft in Schwaben der Viertel Donau / Hegau / und Algau / Bodensee / und Kraichgau verordnete Directores / Außschuß und Rätthe.

N. 7. Responso Württemberg favorabilis pecto allodiorum equestrum. 1683.

An die Ritterschafft in Schwaben der Viertel Donau / Hegau und Algau / Bodensee und Kraichgau.

P. P.

Uns ist eur Schreiben vom 9. dis / worinn ihr vor beede Cantonen / Neckar und Kocher intercediren wollen / bey der apert-heimgefall- und erkauften unsers Fürstl. Haus Lehnen / Riebgarten / Lindach und Unter. Riebingen die Ritterschafftl. Collectation,

wolten Gnädigst geruhen / ersagte beede unsere Cantonen Neckar und Kocher / bey ihrem Vermög der Kayserl. Privilegien / von Alters hergebrachten Inhaben der Collectation auf ermelten dreyen Gütern ruhig verbleiben und dawider nicht graviren / sondern selbigem vielmehr einen mildsten Genuß dieser unserer gehorsamsten Fürschrift wiederfahren zu lassen. Welches / wie es an sich selbst recht und billich / also thun zu Euer Fürstl. Durchl. Reichs kündigtgen höchsten Equanimität wir unser sichere Hoffnung stellen / und zu gnädigster Willfahr / auch aller und andern Fürstl. Milde uns Unterthänigsten besten Gleisses recommendiren.

als welche nach unfürdencklichen Herkommen / dem Ritter. Corpori zugehörig gewesen / nach denen angezogenen Kayserl. Privilegien / ferner zu gönnen / und selbige dabey ruhig verbleiben zulassen / in mehrerm in Unterthänigkeit vorgetragen worden. Gleich

Gleichwie wir nun Jederzeit geneigt / dem Reichs. Adel / so viel die Möglichkeit / und unsers Fürstl. Hauses Jura zulassen / an Hand zu gehen / auch solches bishero in mehrmaligen Begebenheiten / ipso Facto erwiesen / wie dann euch zu Bezeugung dessen / von denen eigenthümlichen Allodial-Gütern / welche unsers Fürstl. Hauß durch Kauff, und Tausch, Tractaten an sich gebracht / unerachtet bey Theils Ständen das Contractum beobachtet wird / die Collectæ bishero würcklich entrichtet worden. Nachdem es aber mit denen von unerdencklichen Jahren / ex gratuita Concessione, von unserm Fürstl. Hauß / zu Lehen conferirten nach und nach apert wordenen / oder sonsten iusto Titulo mit dem Eigenthum consolidirten Gütern eine ganz andere Verwandnuß hat / indeme weder die Vasalli in Præjudicium Domini Directi das Allodium quocunq; Modo vel Pacto hievor in andern Stand / als es anfänglich gewesen / bringen können / noch die anrühmende Privilegia, welche zumal de Jure Tertii, so darüber nie gehört worden / disponi-

ren / wider die Lehen-Rechten / Reichs-Constitutiones und Kayserl. Capitular, Unserm Fürstl. Hauß / so dieselbe auch niemahlen agnoscirt / auch derentwegen Actus antiquiores vor sich hat / einig Præjudiz nicht zuziehen mögen.

Also will uns ganz unverantwortlich fallen / von der einmal rechtmässig ergriffenen Possession vel quasi des Juris Collectandi in vorbedrittenen Orthen wider abzustehen / sondern wir versehen vielmehr bey obangeführter Beschaffenheit / uns gegen euch günstig / ihr werdet besagte beede Ritter-Cantonen dahin nachtrucklich erinnern / daß sie Hochged. unserm Fürstl. Hauß / an dessen kundbaren Rechten / fürterhin keine fernere Einstreuungen oder Turbation thun möchten. Versichern im Gegentheil euch / daß wir eurem Corpori an dero kundbarlichen hergebrachtem Recht / und Gerechtigkeit ganz keinen Eingriff zu thun / sondern vielmehr dasselbe dabey handzuhabengedencken / wie wir dann euch mit günstigem Willen wohlgewogen verbleiben. Datum Stutgart / den 20. Martii 1683.

N. 8. Holz an Württemberg / wegen Alsdorff.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst.

Erwirdiger Fürst und Herr / etc. Daß euer Fürstl. Gn nicht allein vor diesem zu Straßburg, sondern auch dieser Tagen meine dero selben vor diesem treugeleistete Kriegs-Dienst und alle daher habende prætensionen gnädigst zu recompensiren / und mir das Gut, Alsdorff / so viel Erw.

Fürstl. Gnaden in 2. unterschiedlichen Kauff-Tractaten von denen von Neuhausen / an sich gebracht / in Handen haben / und Thro zugehört / mit Maleßig / Hoher und Niederer Obrigkeit / und dazu gehörigen Rechten und pertinentien / jedoch auf 4. unterschiedliche Conditionen zu überlassen / sich

sich in Gnaden resolvirt / thu forderist
ich mich darum ganz unterthänig be-
danken.

Und weilien auf angeregte Condi-
tiones Hochged. Ew. Fürstl. Gnaden
meine Wegen Erklärung gnädigt zu
vernehmen begehrt / hab ich / so viel
den ersten Puncten anlangt / daß von
Ew. Fürstl. Gnaden dero Erben und
Nachkommen / dieses Herzogthums
Württemberg / ich und meine Ehliche
Descendenten Männlichen Stammens
angeregtes Alfdorf und dessen Peri-
nenten / als ein neu Mann-Lehen re-
cognosciren / empfangen und bedienen
soll / in Unterthänigkeit diese Conside-
ration, weilien außser Verhängnuß
Gottes ich noch der Zeit keinen
Männlichen Leibs Erben hab / auch
ob ich ins künfftig einen bekommen
möchte / zweiffeln muß / bevorab /
weilien ich noch zur Zeit in gefährlicher
Kriegs-Expedition begriffen / und un-
gewiß bin / wie etwann das Glück
mich meynen und anblicken möchte /
der Fall / welchen doch Gott gnädig
verhüten wolle / sich begeben könnte /
daß ich oder die Meinige / von diesem
Gut / weilien es jetztmahlen über die
massen ruinirt, und mit Schulden
sehr beschwehrt ist / mehr Schaden
dann Nutzen haben würde / siute nal
noch vor etlich Jahren die Untertha-
nen kaum respiciren und sich erhohlen
werden / dahero / und weilien schwer-
lich jemand sich finden würde / welcher
so viel als angeregter Schulden Last
ist / für solch Gut jetztmahl bezahlte /
hab Ew. Fürstl. Gnaden diß zu pon-
deriren / beneben unterthänig bitten

wollen / gnädig zu geruhen / diß Gut
ros nicht eigenthümlich / jedoch auf
Ermanglung meiner Descendenten /
Männlichen Stammens, als ein Kun-
ckel, Lehen auf meine Töchtern / und
dero Erben kommen / und wann auf
mein Ableiben deren keines im Leben
seyn sollte / mein hinterbleibende Wit-
tib diß Gut sammt seiner Zugehörd / so
lang sie in ohnverrücktem Witttib-
Stuhl bleiben wird / niessen zulassen.

Den andern Puncten betreffend /
daß Ew. Fürstl. Gnaden auf diesem
Gut Alfdorf die Hohe Lands Fürstli-
che Obrigkeit / und was davon de-
pendirt / als Zoll / Galt und Contri-
bution zur Landschaft / vorbehalten
thun / wäre mir gleichwohlen nicht
entgegen / wann einzig und allein die
angeregte Contribution von der Land-
schafft immediate, und nicht et-
wann von dero benachbarten Ampt-
mann einem / und zwar nach voriger
und alter Assignation / als da gemein-
iglich an der ganzen Anlag / die dem
Closter und Ampt Lorch assignirt wor-
den / das Ampt den Zwölfften / und
hieran diß Gut Alfdorf / den sie-
benden Theil / zwar auch unter deß
Bogts zu Lorch Auftheilung nach /
abgefordert würde ;

Anlangend den dritten Puncten / ist
mir nichts liebers / dann daß das Exer-
citiura Religionis Augustanae Confes-
sionis künfftig und in Ewigkeit allda
conservert / und erhalten werde / weilien
aber angeregt Closter Lorch das Jus
denominandi hat / und damit nun
mancher ohnruhiger Geistlicher zwöi-
schen der Obrigkeit / und Untertha-
nen

nen Ohnreinigkeit und Zwitteracht/ oder
seinem Belieben nach zu wandeln/ des-
sto weniger Ursach nemme/ wolte
Euer Fürstl. Gn. ich unterthänigst ge-
betten haben / die Confirmation bey
offt angeregtem Gut / gnädig zu las-
sen/ doch mit diesem außtruelichen
Reservat, wann ins künfftig ein Vafall
und Lehenmann einen Pfarrherrn o-
der Prediger / so der Augspurgischen
Confession nicht zuthan wäre / confir-
miren / eo ipso das Jus Confirmationis
verscherkt / und solches Euer Fürstl.
Gn. wieder anheim gefallen seyn solle;
Leztlich daß ich die auf diesem Gut an-
noch haftende und mir specificirte
Schulden / ausserhalb was derselben
Kirchen-Cast darauf zu erfordern hat/

welches Ihre Fürstl. Gn. sich winden
und fallen lassen wollen / auf mich
nehmen / dieselbe vertreten / und da-
von entheben wolle / bin ich gleichwol-
len in unterthänigkeit solches zu thun
erbietig / wann allein ich bey jetziger
Zeit mit der Bezahlung nicht übereilet/
und daß es ins künfftig mit diesen
Schulden / und Zinsen gehalten wer-
den solle / als es mittler Zeit im Her-
zogthum Württemberg practicirt und
gehalten wird. Dis wäre also Gnä-
digster Fürst und Herr / die von mir
genug begehrte Erklärung / die wollen
Euer Fürstl. Gn. in Gnaden verste-
hen / und sich darüber willfährig re-
solviren / solches / 2c. 2c.

Georg Friedrich von Holz,

Idem, dicto p̄to. 1643.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst /

Euer Fürstl. Gnaden verbleiben meine unterthänige ge-
treue willige Dienst jederzeit zu voran / Gnädiger Fürst
und Herr 2c.

Allen Fürstl. Gn. erinnern sich von
selbst / was bey derselben Ich
wegen deren / in mein und meines
Vogts Abwesenheit / auf meinem le-
henbaren Gut Alsdorff / von dem
Speciali zu Schorndorff nichtiger / und
so wol wider Euer Fürstl. Gn. ertheil-
te gnädige Resolution und Befehl / als
auch meine habende Rechten und Ge-
rechtigkeiten / vorgenommene Visita-
tion, zu unterschiedlich malen geklagt
und unterthänig gebetten / auch auß
was erheblichen Ursachen ich bewogen
worden / meinem Pfarrherrn allda /
die Cangel zu verbiethen und zu erlas-
sen.

Nun halte ich mich gänzlich ver-
sichert / daß Euer Fürstl. Gnaden an
diesen von Herrn Special und mei-
nem Pfarrherrn verübten Proceduren
einiges Gefallen nicht tragen / sondern
dieselbe gegen dero Specialn zu gedach-
tem Schorndorff der Gebühr anden /
zumalen auch die gegen meinem Pfarr-
herrn zu Alsdorff vorgenommene
Erlassung / (wegen so grossen mir er-
wiesenen Afronts und Despects,) gnä-
dig placidiren : Dieweilen aber doch
dem Werck dadurch nicht völlig ge-
holffen / und Ich in Sorgen stehen
muß / daß gleich wie biß dader von
Ew.

Euer Fürstl. Gn. Consistorio Ecclesiastico und dero Special zu Schorndorff / das Jus Visitandi allzurweit / auch wider Euer Fürstl. Gn. selbst eigene Intention und Declaration extendirt worden / dergleichen auch inskünftig so wol gegen mich / als meine liebe Posterität beschehen / und dadurch gleichsam tägliche Unruhe und Ungelegenheit verursacht werden möchte / und dann Euer Fürstl. Gn. bekant / daß die Visitation der Pfarz, Kirch zu Alfdorff / bey den vorigen Inhabern denen von Neuhausen nicht hergebracht / sondern denselben die Bestellung der Kirch und was davon dependirt / frey zuständig gewesen / und erst von mir bey den Lehen, und Kauff, Tractaten / einig auß freyer Intention, zu diesem Ende nachgesehen / damit Augustana Confessio frey und beständig in ihrem Lauff in Alfdorff erhalten werde / und nun auch ohne dergleichen Jährliche Visitata dieses Intent verichert und erhalten werden kan / so ersuche Euer Fürstl. Gn. ich Unterthänig / die geruchen mir die hohe Fürstliche Gnad zu erweisen / und diese Jährliche Visitation der Pfarr zu Alfdorff / und was davon dependirt / in Gnaden nachzusehen / bin dahingegen des unterthänigen Erbietens / euer Fürstl. Gn. der Augustinischen Evangelischen Religion halben / (deren ich mit Mund und Herzen zugethan) dergestalt zu versichern / daß im Fall die Lehen, Inhaber / inskünftig über kurz oder lang / einige Veränderung der Religion halben / dawider vornehmen

würden / Euer Fürstl. Gn. das Jus conservandæ Augustanæ Confessionis angefallen / und zuständig / im übrigen aber in Religion, und Kirchen, Sachen / alle Jura Patronatus, constituendi, destituendi, & confirmandi Pastorem, wie auch das Jus Visitandi, mir und den nachfolgenden Lehens, Inhabern einig zuständig seyn solle.

Und obwolten auch für das ander / die in dem Lehen, Brieff sich befindende Clausula der reservirten Fürstl. Lands, Obrigkeit / auf gewisse und sonderbare Jura, dann die benannte extendiret / und gezogen werden sollte / dieweilen aber jedoch inskünftig etwan ohnmöthiges Disputat erwecket / und ich und meine Nachkommen / dadurch in Ungelegenheit / große Unkosten und Schaden / gesetzt werden möchten / zumalen ich auch / als ein der Rechten unerfahrener Landsknecht / solche Reservat-Clausulen nicht verstanden / noch verstehe / und von Herren wünsche / daß mit eurer Fürstl. Gn. und dero Hoch, Fürstl. Hause / ich und meine L. Descendenten / in beständiger Einigkeit verbleiben / und unser unterthänige Dienst contestiren mögen / dabey auß nochmals beygelegtem Memoriali dannoch zu vernehmen / mit was Beschwerd ich diß Gut übernommen / solchem nach / ist und gelangt an euer Fürstl. Gn. mein ebenmäßig unterthäniges Bitten / die geruchen auch hierinnen eine gnädige Erläuterung zu ertheilen / und die reservirte Lands, fürstl. Obrigkeit / Zoll / Galt / und

und Contribution gnädigst nachzugeben / sintemahlen dergleichen reservaten bey denen von Neuhausen nicht gewesen / und damit Eu. Fürstl. Gnaden wenig oder nichts gedient / bevor ab weilen diß Lehenbahre Gut mir mit aller Hohen und Niedern / auch Criminal-Obrigkeit überlassen worden.

Wie nun hieran Euer Fürstl. Gnaden mir eine hohe Fürstliche Gnade erweisen / hierinn auch dero selben gleichsam nichts abgehet / als bin um die selbe und das gesammte Hochst. Hauff Württemberg / ich ein solches mit Darsetzung Leibs / Blut und Guts / auf alle und jede begehende occasiones ge-

treueyferig zu bedienen / und meine Treu und Danckbarkeit zu contestiren / in Unterthänigkeit erbietig.

Mehr Hochged. Eu. Fürstl. Gnaden damit / samt Wünschung eines glückseligen und freudenreichen Neuen Jahrs / friedseliger Regierung und alles Fürstlichen Wohlergehens / dem Schutz des Allerhöchsten getreueyferigen / dero selben aber zu beharrlichen Fürstl. Hulden mich unterthänig empfehlende / und gnädig willfähriger resolution getröstende. Datum Eßlingen / den 22. Tag Octobris / anno 1643.

Eu. Fürstl. Gnaden /

Georg Friederich von Holz.

N. 10. Responso Württemberg favorabilis. de 1644.

Demnach unser gnädigster Fürst und Herr etc. Dem dieser Zeit der Römisch. Kayserl. Majest. und Chur-Bayern General-Quartiermeistern / und Obristen / Georg Friederich von Holz / hievor das Gut Alfdorf / samt desselben Pertinentiis mit seiner gewissen Maß und Bedingung zu Lehen gnädigst angesetzt / doch benebens dero selben die hohe Lands-Fürstl. Obrigkeit mit deren Dependentiis reservirt haben / deswegen auch denen darüber ausgefertigten Lehen- und Revers-Brieffen / nachvermeldte Clausula insertirt worden / daß Jh. Fürstl. Gnaden auf solchem Gut Alfdorf die Hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit / und was davon dependirt / als insonderheit Zoll / Galt und Contribution, zu

Jhro Fürstlichen Gnaden Landschaft vorbehalten seyn und verbleiben solle; Nun aber ermeldter Obrister von Holz supplicando eingelangt / und ihme solch reservirte Lands-Fürstl. Hohe-Obrigkeit und andere davon dependirende Jura, außser dem Zoll und Galt / gnädigst zugeben unterthänig gebetten / als wollen hierauf Ihrer Fürstl. Gn. dero an solcher Hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit / vorbemelten Zoll und Galt / auff besagtem Gut Alfdorf / hiemit gnädig reservirt / und allerdings ohaverändert vorbehalten; Hingegen ihme von Holz wegen ihrer Fürstl. Gn. und dero Herkogthum Württemberg an unterschiedlichen Occasionen allerhand geleisten /

unterthänigen / getreuen / aufrichti-
gen und redlichen Kriegsdiensten die
übrige Hohe Landsfürstl. Jura, als
Contribution, und was sonst /
auffer obig erwehnten Zoll und Bleit/
davon dependiren thut / allerdings
doch gar auß keiner Schuldigkeit /
sondern aus Gnaden / mit dem ser-
nern nachdrucklichen Reservat, daß
dieses vorgehenden Lehen und Revers-
Brieffen / auffer in principali keines
Wegs præjudicirlich seyn / sondern

selbige in dero Kräften verbleiben
sollen / erlassen und unterthänig ge-
bettener massen nachgesehen haben ;
Gestalten dann auch zu solchem En-
de Ihre Fürstl. Gn. solche Lehen-
und Revers-Brieff anderwärts und
gegenwärtiger gnäd. Resolution ge-
mäß ehisten auffertigen zu lassen / in
Gnaden gemeint. Welches Ihre
Fürstl. Gn. ihme von Holtz zur Nach-
richt in Gnaden nicht verhalten wol-
len. Decretum in Consilio Secreto 12.
Jan. 1644.

N. II. Responso Bamberg. an Ehur Pfalz contra Collectionem
Equestrem. de 1686.

Extract Antwort-Schreibens von Ihre Fürst- lichen Gnaden zu Bamberg an Ihre Ehur Fürstliche Durchl. zu Pfalz.

Es ist uns ex Retroactis so
viel bekandt / daß als zu An-
fang des jetzigen Seculi gedachte Rit-
terschafft und zwar absonderlich in
anno 1615. sich unterwunden / so gar
bey denen höchsten Reichs-Berichten
in obberührter Steuer-Sache wider
die Reichs-Stände sich zu moviren/
daß sich diese zum zweytenmahl als
anno 1616. und 1630. zusammen ge-
than / und durch aufgerichtete Ber-
träge gemeinsame Consilia verfasst
haben / wie dergleichen Ritterschafft-
lichen Conatibus mit Bestand vorzu-
biegen seye. Nachdeme aber hierauf
eines Theils das Kriegs-Wesen er-
folget / und andern Theils unser Hoch-
Stift in possessione vel quasi der Ver-
steuerung samt davon dependirender
Berechtfame / auf denen durch Kauff

und Heimfälligkeit consolidirten Lehen-
Gütern verblieben / so hat unser Hoch-
Stift indessen auch keinen sondern
Anstoß weiters erlitten / zweiffien
auch nicht / daß der Kayserl. Hof der-
malen das Interelle Statuum nicht so
blosser Dingen beyseits setzen / allen-
falls auch Erw. Ebd. pro eorum Juribus
ihres hochvermögenden Orts / zu
Wien sich dermassen interponiren wer-
den / damit wider die hiebey intercir-
te Stände ihrer obngehöret / nichts
verhänget werden möchte. Gestalten
und dafern gegen Vermuthen erwan-
widrige Consilia bey dem Kayserl. Hof
zu besorgen seyn solten / uns ein son-
derbahrer Befallen geschehen würde/
wann Erw. Ebd. dero führende hochver-
nünfftige Gedancken uns unbeschwert
zu eröffnen geruhen wolten / dahin
un

unvorgreiflich stellende / ob nicht in
eum eventum die interessirte Stände
in diesem weitauffehenden Werck cau-
sam communem zu machen / und durch
Schreiben oder eine enge Zusammen-
Bamberg/ den 20. Novemb. 1686.

schiebung zu deliberiren hätten / wie
dieses Werck entweder bey Ih. Kayf.
Majest. oder auch bey dem Reich ge-
samter Hand zu incaminiren und an-
zugreifen seyn möchte.

Bamberg/ den 20. Novemb. 1686.

N. 14. Recessus circuli Suevici p̄to servitior. feudaliū in bello
Imper.

Extract Crayß-Abchieds vom 18. (28.) Nov.

1690. §. 17.

Und nachdem alle diese Kosten und
Spesen / so der Löbl. Crayß sowol
wegen solcher neuen Werbungen / als
sonsten zu Abwendung feindlicher Ge-
fahr über sich ergehen läßt / so gethan/
daß nicht allein die Possellores der Im-
mobiliam, und was etwann auf ein-
und andere Nahrung und Handlung
geschlagen / sondern sämtliche in die-
sem Löbl. Crayß und jedes Herrschaft
und Obrigkeit angefessene etwa sonst
bestreyte Persohnen und Corpora, so
ihren Schutz und Schirm davon mit
haben / also billich an dem gemeinen
Last auch mit heben und tragen sollen;
So ist zu mehrerer Beförderung der
intendirenden Defension in Vorschlag
kommen / daß Fürsten und Stände
nit allein auf die Handwercks-Pursch
und Uehalten / so in ihren Herrschaft
ten und Gebiethen sich finden / ein ge-
wisses Kopff-Geld schlagen / und zu
Bestreitung der gemeinen Crayß und
Reichs-Onerum appliciren möchten /
sondern wo auch in dieser oder jener
Herrschaft und Gebiet sich sonst je-
mand finden würde / der von seinem

Vermögen und Intraden bey diesem
allgemeinen Reichs-Krieg und Ge-
fahr des Vaterlands / seine schuldis-
ge Concurrenz an Orth und Ende / da-
hin es sonsten / racione territorii, ge-
hörig wäre / nicht leistete / daß man
denselbigen / vorbehältlich seiner sonst
habeenden Exemption, mit einer billi-
chen Collect, gleichwohlen zur jetzigen
Concurrenz ziehen / besonders aber
die Vasallen / welche zu Lehen, Dien-
sten verbunden / ohne Anstand darzu
würcklich obligiren / und dahin ver-
mögen möchte / daß sie ihre servitia dem
Lehen-Herrn bey jetzigem Frangent
würcklich leisten / oder doch mit dem
Lehen-Hof sich sonsten darüber abfin-
dig machen möchten. Welches leht-
tere aber / wie es ultra terminos Vasal-
lagii nicht zu extendiren / also haben die
mehrere sich vorbehalten / bey obver-
meldten Puncten nach jedes Löblichen
Standes Convenienz zu verfahren /
jedoch und wo ein Stand vor dem an-
dern in conformität dessen / was obste-
het / einig verlässige Ordnung erge-
ben lassen würde / dieselbe von gesam-

ten Craißes wegen / da nöthig / secundirt / und in so weit *causa circuli* darauff gemacht / alle Uebermaß aber

verhütet / und zumahlen außser jegigen betrübten Läuften keine Consequenz hierunter gesucht werden soll / *rc.*

N. 15. Neuhausen an Württemberg *pcto servitior. Feudal.*

Copia Schreibens von Ih. Hochst. Durchl. Herzog Friederich Carl zu Württemberg / an Herrn Baron Wilhelm Philipp von Neuhausen. den 13. Jan. 1691.

P. P.

Du ist mehr als zu viel bekannt / in was für augenscheinlich grosse Gefahr durch die grassirende Kriegs- Troublen das Heil. Röm. Reich / unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation / gerathen / und man daher Ursach hat / zu Abwendung feindlicher Vergewaltigung / Verderbens und Schadens / und also zu des gesammten Reichs / auch eines jeden absonderlichen Mitglieds desselben gemeinen Besten / sich in eine mehrers zulängliche Defension zu setzen / und alles darzu anzuwenden / was von Alters her bey dergleichen Nothfällen Herkommens. Wann wir dann auch wegen unsers Vormundschafftlichen Herzogthums / Lands / Leuthe und Unterthanen zu armieren / und alles / was bey unserm Fürstlichen Haus darzu gewidmet ist / dahin zu anzuwenden gemeint seyn / und wir uns dabey dessen / was du hierinnen wegen der von unserm Fürstlichen Haus und Vormundschafftlichen Herzogthums tragender Lehen in diesen und dergleichen ereignenden Fällen zu leisten schuldig und verbunden / erinnern ; dannhero in Conformität des

bey jüngstem Crayß / Convent gemachten allgemeinen Schlusses / auch nach dem Exempel anderer Lehen. Höfe die gesampnen Fürstl. Württembergische Lehenleute dahin aufmahnen müssen / daß selbige sich wegen ihrer schuldigen Dienste auf jedesmahliges unser Erfordern / in Bereitschafft halten ; Als ist hiemit unser gnädigstes und zumahlen ernstliches Besinnen / und respective Befehl / du wollest dich mit guter / dieser Zeit üblichen Rüstung / wie es zum Feldzug und Ernst gehört / auch deinem Stand gebühret / und in der Anzahl mit wol montirten Pferden / so du zu Dienst dessen von diesem Herzogthum tragenden Lehen halber / zu halten verbunden / entweder dich selbst in Person / oder aber / da du erheblicher Ursachen wegen nicht kanst / einen tüchtigen Mann an deine Statt dergestalten in guter Bereitschafft gefasst halten / daß du dich / oder derselbe auf unser Erfordern / sich würcklich stellen / und Wir deiner / oder desselben Erscheinens ohne einiges Hinderschen / oder einwendender Aufsucht und Entschuldigung / bey Vermeidung des Verlust deines

Lehen / an End und Orten / so wir bestimmen werden / so Tags und Nachts gewiß versichert seyn können / zu mehrerer Gewiß , und Sicherheit aber hast du dich innerhalb 3. Wochen à dato an gegen uns unfehlbar zu erklären / welcher Gestalt du alsdann ob-

vermelter massen die Lehen , Servitia zu prästiren / oder aber mit unsern Vormundschafftlichen Lehnhof dich deswegen gebührend abzufinden gemeint sehest / und darnach zu richten / und eine und andere Anstalt darauf haben. Dessen zu geschehen Wir uns verlassen / und 2c. 2c.

Datum Stutgard / den 13. Jan. 1691.

Friedrich Carl H. z. W.

N. 16. Ordo equestris contra servitia feudalia particularia in bello Imper.

Copia Schreibens / an des Herrn Herzogen Friedrich Carls Administratoris zu Württemberg Hochfl. Durchl. von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Cantonen. Den 28. Januar. (7. Febr.) 1691.

Euer Hochfürstl. Durchl. mögen wir in Untertänigkeit zu vernehmen zu geben nicht umgehen / wie daß derselben Aufmahnungs-Schreiben an die Vasallen um Prästirung der Lehndiensten / in Zeit gegenwärtiger Kriegs-Troublen bey jetzigen unserm allhieigen Fünff. Oris Tag von unsern Mitgliedern Beschwerdeweise vorkommen / des weitern Inhalts / daß es vernidg. Creyß / Schlusses / und nach dem Exempel anderer Lehen , Höfe geschehe.

Nun solle forderist fern von uns seyn / Euer Hoch. Fürstl. Durchl. an ders Herzoglichen Hauses Competenz des Dominii directi einiger Weiß zu nahe treten / noch ichtwas ungleiches suchen zu wollen / sondern es werden Euer Hoch. Fürstl. Durchl.

ders höchsterleuchten Prudenz und Magnanimität nach zuversichtlich von selbstem gnädigst erkennen / daß bey dermaligen allgemeinen doppelten Reichs , Kriegen wider den Erb-Feind und die Cron Franckreich / die Röm. Kayserl. Majest. unser Aller-gnädigster Herr / das Reichs , Ritterschafftliche Corpus samt und sonders in toto belegen / und daneben die Lehndienste bey unsern Mit , Ritters-Gliedern / deren viel wol dreyen / vier / und mehr Lehnhöfen zugethan / die particular- Lehndienste nicht bestehen / noch die Vasallen in compluribus Locis zu Übertragung der Reichs , und Kriegs- Oblagen zu concurriren / die Kräfte und Möglichkeit haben könnten / da wider das unbekante Creyß-Conclusion gegen uns und denen unse-

rigen unverbindlich; und ob zwar sonst Chur, und Fürsten an ihre Vassallen die Servitien nicht erfordert / so will doch verlauten / daß bereits hievore noch ein anderer Reichs Fürst seine Lehensleuth zu Practirung ihrer Dienste beschrieben / und aber auf andere weite Remonstracion und Intervention, wiederum davon abgelassen hätte / vorab es ein sehr weite und grosse Consequenz nach sich gezogen haben würde; also ruhet noch in gutem Andencken / daß Anno 1670. bey fürwährendem Reichs Convent zu Regenspurg einige Domini Directi in puncto Securitatis publicæ dergleichen Extension einführen / und von ihren Lehensleuten einige Contribution oder Beysteuer präcendiren wollen / jedoch auf Allerhöchsted. Ihro Kayserlichen Majest. Contradiction und Rescripten / anders damahligen Kayserl. Principal-Commissarii, weyland Herrn Bischoffen Marquard zu Eychstett Hochfürstl. Gn. über unser und der Krantzischen Reichs Ritterschafft gezeimende Instanz, die Sach auf sich ersehen geblieben; allerforderist aber Se. Kayserl. Majest. als der allerhöchste

Lehen Herr / sowol bey denen hievorigen als, jetztmahligen univertalen Kriegs Empdrungen des Römischen Reichs / weder die Reichs, noch Oesterreichischen Vassallen nicht aufgemahnt / daraus auch die sichere Hoffnung zu schöpfen / es werden mehr allerhöchst ernannte Zh. Kayf. Maj. solchem alten Zerkommen und ihren special-rescripten nochmahlen allergnädigst insistiren / gegen denen uns ein anders allerunterthänigst nicht verantwortlich wäre.

Als ist an Ew. Hochst. Durchl. unser unterthänigstes Bitten / Sie wollen gnädigst geruhen / unsern voran mehr dann zu viel überladenen Mit-Gliedern hierinnfalls nichts zumuthen / sondern es bey der hergebracht Reichs, üblichen Observanz unberührt verbleiben / und damit alle Beschwerlichkeit ab- und umhin seyn zu lassen; Zu dessen gnädigster Bewehr Ew. Hochst. Durchl. uns und unsere Mitverwandte Ritters, Glieder gehorsamst empfehlend / und jederweilen in tieffester devotion verharrende / zc.

Euer Kayserl. Majest.

Mun/ den 28. Jan. (7. Febr.) 1691.

Alserunterthänigste Treu-gehorfamste Edle Knecht
und Vassallen/

Reichs-ohnmittelbahre Ritter in Schwaben.

N, 17. Responso Württemberg de anno 1691.

Copia

Copia Schreibens von des Herrn Herzog Friederich Carls Administratoris zu Württemberg Hochst. Durchl. an die Löbliche Schwäbische Reichs Ritterschafft/ den 3. März.

P. P.

anno 1691.

Wir ist anhero in dem Haag von unserer Fürstl. Regierung nachgeschickt worden/ was an uns ihr sub Dato Utin den 28. Jan. (7. Febr.) wegendess an die Vasallen unsers Fürstl. Hauses zu Præstirung der Lehen-Dienste bey gegenwärtiger andringender Feinds. Gefahr ergangenen Aufmahnung, Schreibens de Dato den 13. Januarii jüngsthin/ gelangen lassen / und darfür halten wollen / ob könnte solche Aufmahnung dormalen nicht geschehen / noch denen Vasallen die Lehen-Dienste zu præstiren zugemuthet werden; Gleichwie uns aber solches nicht wenig be fremdlich vorkommen / wir uns auch nimmermehr versehen hätten / daß d[ie]sfallt denen diesem Fürstl. Hauß competirenden Juribus und Dominio directo, unerachtet es euerem Schreiben nach nicht geschehen sollte / dennoch ipso Facto ein so würcklichen Eintrag zu thun gesucht werden wolle / zumahnen wir keines Wegs intentionirt seyn / euch und euren Mit-Gliedern einige præjudicliche Neuerung zugumuthen; Also haben wir nun so vielmehr Ursach / gedachte unsers Fürstl. Hauses Jura zu manutenuiren / und auf würcklicher Præstirung der Lehen-Servitien zu bestehen / als ja genugsam bekandt ist / daß We mög der Lehen-Rechten und Reichs-löblich

den Observanz die Vasalli dem Lehen-Herrn bey vordringender Noth zur Defension desselben und Rettung seiner Landen auf beschehendes Aufmahnen zu succurriren schuldig / auch daß dieses Herzogthum dormalen der Gefahr des feindlichen Gewalts exponirt ist / dannenhero selbige sich nicht davon extriciren können / dafern sie sich nicht ein und andere Ungelegenheit über den Hals ziehen wolten; Und mag das von euch allegirte Exempel / daß ein anderer Reichs-Fürst seine Lehen-Leuthe zu Præstirung ihrer Dienste hiebevör beschrieben / aber davon wieder abgestanden / zur Sach nichts thun / dieweilen ein jeder Lehen-Hof seinen Juribus zu initiiren / und was etwa dieser oder jener hoher Stand für particular-Ursachen hat / anderen Dominis directis kein Maß und Ordnung geben kan / genug ist / daß unsere Vormundschafft. Vasalli so viel Jahr und Tag das Lehen zu verdienen sind verschonet geblieben / und wann sie auch bey dormaligem Nothstand ihrer geleisteten Lehen-Pflicht nicht gemäß lebten / es wol das Ansehen gewinnen möchte / als ob sie lauter Feuda franca besessen; Wir wollen Uns deswegen zu Euch gnädig versehen / ihr werdet um angeführter Ursachen willen vielmehr gemeynet seyn / die
jenige

jenige von unsern Vormundschaftl. Vasallen / welche sich bey euch angeben / zu schuldiger Præstirung ihrer Lehen Servitien anzuhalten / um

zu beschwehlicher Andung gegen die Widersetzliche nicht Ursach zu geben. Verbleiben euch / 2c.

Datum in Gravenhaag / den 3. Merz / 1691.

Friederich-Carl / Herzog zu Württemberg.

N. 18. Interventio Equestris contra dicta servitia pro Vasallis
W. de anno 1691.

An die Röm. Kayserl. Majestät / unsern allergnädigsten Herrn 2c. Allerunterthänigstes Interventions-Memorial mit Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anwalts der Reichs Ritterschafft in Schwaben.

Pro rescripto Cassatorio, Dehortatorio & Inhibitorio an desß Hn. Herzogen Friederich Carls Administrators zu Württemberg Fürstl. Durchl. um bey gegenwärtigen univervalen Reichs Krieg die bey diesem Reichs Ritters Corpori vermitgliederte Vasallen wider das Herkommen / ad servitia feudalia nicht aufzumahnen.

Aller Durchleuchtigster 2c.

By euer Kayserl. Majest. mögen wir allerunterthänigst unangebracht nicht lassen / wie daß Ihre Hochfürstl. Durchl. Herzog Friederich Carl / Administrator zu Württemberg / Vermög Inlag Num 1. den 13. Januarii dieses 1691. Jahrs etwelche Dero Fürstl. Hauses bey uns vermitgliedete Vasallen um Leistung der Lehen Diensten bey gegenwärtigen Kriegs Troublen aufmahnt / bey Er. Fürstl. Durchl. aber wir N. 2. de 7. Febr. subsequenti ex Officio desß odhandenen Rit-

ter Directorii gebührend dafür gebeten / und der unzweiffelichen gnädigsten Willfahrs uns getröstet; Weilen aber wider bessere Zuversicht sub Dato 3. Martii jüngsthin Num. 3. ein abschlägige und solche Antwort erfolgt / daß man ex parte desß Fürstl. Hauß Württemberg unsers Einwendens ungeachtet / mit sothanter Lehen Aufmahnung zu prolequiren gedencke; So seynd wir unumgänglich bemüssiget / der Sachen hohen Importanz nach / an Euer Kayserl. Majest. unsern allerunterthänigsten Re-

cuts zu nehmen / dabey uns aber nachmahlen voran verwahren / daß gar nicht die Meynung / weder dem Fürstl. Würtembergis. noch einigen andern Lehen. Höfen an der Competenz des Domini directi in Fällen der nöthigen particular- Lehenherrlichen De- tention und Beystands der schuldigen Lehen. Diensten vor. oder abzuseyn / sondern allein dasjenige / was rech- tens und Herkommens / unabbrüchig beyzubehalten ; Allermassen bey dem jetzigen allgemeinen doppelten Haupt- Reichs Krieg / sowol wider den Erb Feind / als die Cron Frankreich / die particular Servitia feudalia nicht statt haben / sondern es ist bey solcher uni- versalen Empörung Eur Kayserl. Majest. jedermänniglich / und darun- ter so wol die Lehen. Herren / als Vasallen / absonderlich aber die Reichs- Ritterschafft / als ihrem einigen und höchsten Ober. Haupt / zu dero Kriegs- diensten / dem Herkommen nach / mit ihren Subsidien dermassen in solidum verbunden / daß es von waserley Ob- lagen durchauß und in solcher Zeit communis necessitatis auch von denen Servitiis feudalibus entfreyet ; da aber bey einem Lehenhofs daneben auch die Lehen. Verdienung neuerlichen eingeführt werden solte / so würden dem gewissen vernehmen nach / bald mehr andere Domini Seniores diesem Exempel nachgehen / und ein gleiches von denen Reichs. Ritterschafftlichen und ändern ihren Vasallen höhern und nidern Stands / pretendiren / wo- raus aber infinita lites, quarrelæ & controversiæ, und zugleich darumen

ein gemein schädliche Zerrüttung in un- verlo anerwachsen müste / um so llen viel unsere Mitglieder / auch andere Vasallen Drey. Vier. und mehrley Le- hen haben / und aber ein offenbare Impossibilität wäre / forderist gegen Euer Kayserl. Majest. ex debito supre- mitatis & justitiæ allerschuldigst / und daneben noch dazu auch bey denen ver- schiedenen Lehenhöfen / und also an dreyen / vieren und mehr Orten / die Munera & Onera publica zu sustiniren ; da doch in jure & usu practico nichts billigers noch richtigers / als daß niemand in duobus, ne dum tri- bus, quatuor aut pluribus locis, mit der Contribution oder Sequel beladen / und auf einmal zu weiterer Concur- renz unüchtig gemacht werde ; Des- halben auch Ew. Kayserl. Majestät als der allerhöchste Lehen. Herr / we- der bey denen vorherigen / noch jetzi- gen gemeinen Reichs. Kriegen / weder ihre und des. Heil. Reichs. noch dero Höchst. löblichen Erb. Hauses De- sterreich Vasallen / allergnädigst nit aufgemahnet haben : Vielmehr aber / da bey noch fürwehrenden Reichs. Tag zu Regenspurg / etwelche Lehenherren in puncto securitatis publicæ unsere vermitgliedete Vasallen / um einen Beytrag noviter an sich ziehen wollen / durch 2. Num. 4. & 5. Copyslich mit- gehende rescripten den 22 Tag März und 20. Decemb. anno 1670. an dero damahligen Principal. Abgesandten / weyland Bischoff Marquarden zu Eichstett hochseel. solche dero aller- höchsten Kayserl. Amt zugehörige Collections- Sach bey denen Elie-
 Ee dern

dern der unmittelbahren Schwäbisch und Fränckisch. Reichs-Ritterschafft à consultationibus imperialibus, zu unserm nochmaligen allerunterthänigsten Danck / allergnädigst abfordern lassen. Darzu und über diß / als vor 2. Jahren eben bey dieser vor- und ausgebrochenen Französischen Irruption des Herrn Bischoffen zu Würzburg Fürstl. Gnaden etliche ihre Lehenleuthe aufzumahren angefangen / haben Ew. Kayserl. Maj. auf allerunterthänigsten Erklagen der Fränckischen Reichs-Ritterschafft Num. 6. den 13. May 1689. an Seine Fürstl. Gnaden ein rescriptum dehortatorium allergnädigst abgelassen / und darmit die Sach determiniret; Woraus vivum & recentissimum præjudicium rei similiter decretæ sich ergibet / daß in hac ipsa contingencia & continentia eisdem causæ & facti identifici gegen dem Fürstl. Hauß Würtemberg uns und denen unserigen eadem quoque Juris & Justitiæ dispositio & auxilium ange-deyen thue.

Gleichwie dann allerforderist Eur. Kayserl. Majest. allerhöchster Kayserl. Gerichts-Staab / auch die Beförderung dero Kriegsdienste und Cameral Interell dabey berühret / darzu die Subsistenz unsers Corporis, dessen Glieder grossen Theils mit unterschiedlichen Lehenschafften versehen / nicht wenig hieran hasstet / und deswegen gegen dieselbe dieses neuerliche Zumuthen ungeklagter ankommen zu lassen / uns unverantwortlich fallen wollen. Hierumen so ist an Euer

Kayserl. Majest. interveniende unser allerunterthänigstes Bitten / sie geruhen allergnädigst / dero vor- und bisherigen Protections-Verordnungen / Decreten / und judicial-Præjudicien auch hierinnen nochmal zu insistiren / zu Folge dessen ob höchstgedachtes Herrn Herzogen Administratoris zu Würtemberg Fürstl. Durchl. von solcher in Zeit der universalen Reichs-Kriegen bey uns und unsern Commembris biß daher niemahl üblich noch observirlich gewesenen Lehens-Aufmahnung per Rescriptum cassatorium & inhibitorium in Kayserlicher Clemenz zu dehortiren / mittelst dessen unzahlbaren sonst hierauf sich erhebenden Strittigkeiten und Irrungen vorzukehren / und in diesem Nothfall der gemeinsamen Reichs-Anligenheit uns und die unserige bey dem alten und bißher ruhigen Herbringen der alleinigen Ritter-Hülffen zu Euer Kayserl. Majest. Kriegs-Diensten / und zwar heut zu Tag nachdem uns allergnädigst angesehen gewissen Römer-Monatlichen Matricul-Anschlag tam pro bono publico Imperii, quam conservacione Corporis nostri & ejusdem membrorum juris Vasallitici gegen allem anderen und widrigen Andringen kräftigst handzuhaben / zu schützen und zu schirmen / dafür gegen euer Kayserl. Majest. wir unsere à Majoribus anererbte allergehorsamste Frey und Devotion in beharrender tieffster Submission und noch mehrern Obligation mit unermüdeter Auffkündigung Leib/Gut und Bluts / biß auf den letzten Grad

Grad / immerwährend continuiren und perenniren werden / und zu dessen allergnädigsten und gerechtesten Bewehr Euer Kayserl. Majest. uns und mehrbesagte unsere Mit-Ritters gliedere allerunterthänigst empfehlen / Als

Ew. Kayserl. Maj.

Allerunterthänigste gehorsamste Vasallen und Edle Knecht
Der Freyen unmittelbahren R. Ritterschafft in Schwaben
aller fünff Cantonen Räte und Außschuß.

J. H. A. von Lauterburg.

Notand. Daß die in diesem Ritterschafftlichen Supplicat allegirte Beylagen sub Num. 1. biß 6. zum Theil oben / sub N. 15. 16. und und 17. Theils hernach sub Num. 19. biß 24. und angedruckt zu finden.

N. 19. Cæsar. rescript. p̄to securitatis publicæ. de 1670. ist H. H. 3. in Cod. Diplom.

N. 20. Cæsar. rescript. eodem p̄to de 1670. ist H. H. 4. in C. Dip.

N. 21. Cæsar. conclusum contra Würzburg / p̄to particularer Lehen-Diensten in bello imper.

**Copia Reichs-Hof-Raths Protocolli / vom 13.
May, 1689.**

Reichs-Ritterschafft in Francken aller 6. Orthen contra den Herrn Bischoffen zu Würzburg in Puncto der Zurückhaltung einiger zu neulicher feindlicher Invasion gestellt und ver-schaffter Mannschafft / wie auch die Leistung der Lehen-Dienste betreffend / five Hauptleuth / Rät und Außschuß gedachter Ritterschafft in Lit. ad Imperatorem sub Dato 12. 8c præf.

26. Martii, nupeti exponunt; Was Gestalten bey oberwehnter feindlicher Invasion in dem Franckischen Franß der Herr Beklagte / wie bey andern angränzenden Ständen um eylige Hülff und Rettung angesucht / also auch dessen Stiffts Vasallen zu Leistung der Lehen-Diensten aufgemahnt / und zwar zur Ursach angeführer habe / daß ihne dermahlen die Noth

in seinem eigenen Lande betroffen / ja so gar Fürstl. Residenz bey noch unveranstanter allgemeiner Reichs- und Crayß-Defension in höchster Gefahr stünde / ob aber wol seithero die Sachen um ein merkliches sich geändert / und ein bessers Aufsehen gewonnen / der Feind von dem Fränckischen Crayß abgezogen / und mithin die angedrohte Gefahr von dem Würzburgischen Land sich immer mehr und mehr entfernt / sondern es auch mit dem gemeinen Defensions-Werck entzwischen dahin geziehen / daß anjeho in mehrgedachten Fränckischen Crayß / eines jeden Stands / also auch des Stifts Würzburg Securität nicht mehr auf der selben absonderliche Verfassung ankommen / sondern auf gemeinsamer Zusammensetzung nach dem Matricular-Anschlag beruhe / so hätte jedoch dessen unerachtet / oberwehnter Herr Beklagter nicht allein die von einigen Vasallen entweder in Ansehung damaliger Gefahr / oder auß andern gehaltenen Respekten gestellt und verschaffte Mannschafft denen Vasallen annoch nicht zuruck folgen lassen wollen / sondern derselbe gedencke auch nicht von weiterer Erforderung der Lehendienste abzusehen / wie dann

solche erst kurglich wieder / und zwar mit solcher Ubermaß außgeschrieben worden seyn / daß jeder Etheilhaber eines Lehens 4. Musterhafte Musquetirer stellen / oder zu deren Werb- oder Montirung das Geld verschaffen solle / mit angehängter scharffer Bedrohung gegen die jenigen Lehen Leute / die hierinnen widersetzlich oder saumllich erscheinen würden / mit Einziehung der Lehen oder anderer Executions-Mitteln uneingestellt zu verfahren / mit gehorsamster Bitt / hierinnen auß angeführten Motiven A die Kayserl. allerhöchste Autorität / durch ein ablassendes Rescriptum oder Mandatum dehortatorium ac inhibitorium dahin kräftigst zu interponiren / daß der Herr Beklagte von seinem Begehren der Lehendienste absehen / und nach nunmehr von dessen Landen zimlich entfernter Feinds-Gefahr die von etlichen Vasallen gestellt / oder verschaffte Mannschafft / denenelben wieder heimgehen lassen / oder dafern er sa seine Intention fallen zu lassen nicht gemeynt / sich jedoch / um solche durchzubringen / keines eigenmächtigen Gewalts gegen Ihre angehörige Mitglieder unternehmen / sondern der Wege rechtens sich gebrauchen / und daran ersättiget seyn möge.

In eadem Ritterschafftlicher Anwalt Arnold Knopp sub praef. 29. Aprilis nuperi urget resolutionem.

In eadem legitur Postscriptum literarum ad Imperatorem samt einer Beslag dato 23. dicti mensis Aprilis, des Kayserl. dermahlen in obberührtem Fränckis. Crayß substituierenden Abgesandten Maystätters.

1. Fiat rescriptum dehortatorium an den Herrn Bischöffen zu Würzburg

Würzburg/ die Ritterschafft bey denen von ihnen angeführten Umständen/ mit den Ritter-Diensten nicht zu beschweren / weniger mit Einziehung der Lehen / oder militärischer Execution gegen dieselbe zu verfahren.

Includatur hoc Rescriptum dem Reichs-Hofrath Maystetter.

Franz Wilderich von Menshengen.

N. 22. Cæsar, dehortator, contra Würzburg dicto p̄cto, 1689.

Copia Kayserl. Rescripti dehortatorii/ in Sachen der gesammten Ritterschafft in Francken.

Contra den Herrn Bischoffen zu Würzburg, Diff.

Leopold.

Tit.

Eine Und. hat aus hiebey verwahrter Abschrift mit mehrern zu sehen / was massen uns unser und des Reichs unmittelbare Ritterschafft des Landes Francken aller 6. Orthen in Unterthänigkeit zu vernehmen geben / wie daß bey neulich erfolgter feindlichen Invasion in dem Fränckis. Crayß deine Und. wie bey andern angrängenden Ständen um eilige Hülf und Rettung angesucht / also auch dero Stiffts Vasallen zu Leistung der Dienste aufgemahnet / und zwar zur Ursach angeführet habe / daß sie dermahlen die Noth in ihren eigenen Länden betroffen / ja so gar dero Residenz bey noch unveranstalter allgemeiner Reichs- und Crayß-Defension, in höchster Gefahr stunde / ob aber wol die Sachen seithero um ein merckliches sich geändert / und ein besser Auf-

sehen gewonnen / der Feind von dem Fränckischen Crayß abgezogen / und mithin die angedrohte Gefahr von den Würzburgischen Länden sich immer mehr und mehr entfernet / sondern es auch mit dem gemeinen Defensions-Werck inzwischen dahin gedeyen / daß anjehzo in mehrgedachtem Fränckischen Crayß eines jeden Stands / und also auch des Stiffts Würzburg securität nicht mehr auf desselben absonderlichen Verfassung ankommen / sondern auf gemeinsamer Zusammensetzung nach den Matricular-Anschlägen beruhe / so hätte jedoch dessen unerachtet deine Und. nicht allein die von einigen Vasallen / entweder in Ansehung dermaliger Gefahr / oder aus andern gehaltenen Respecten / gestellt und verschaffte Mannschafft denen Vasallen annoch nicht zurück folgen

lassen wollen / sondern sie gedeneke auch nicht von weiterer Erforderung der Lehen Dienste abzustehen / wie dann solche erst künzlich widerum / und zwar mit einer solchen Uebermaß aufgeschrieben worden seyen / daß jeder Theilhaber eines Lehen 4. Musterhafte Musquetierer stellen / oder zu deren Werb- und Montirung das Geld verschaffen solle / mit angeheffter scharffer Bedrohung / gegen diejenige Lehen Leute / die hierinnen widerseßlich oder säumig erscheinen würden / mit Einziehung der Lehen oder andern Executions-Mitteln uneingestelt zu verfahren / mit gehorsamster Bitt / Wir derowegen hierunter unser Kayserl. Rescriptum dehortatorium an Deine And. ergehen zu lassen / gnädigst geruheten. Wie wir aber nun nicht sehen können / auf was Weiß klagende Ritterschafft bey so gestalten Sachen beschwehrt / und gegen Sie /

mit Bedrohung der Execution , und Einziehung der Lehen Güter verfahren werde / sondern vielmehr dahin zu trachten ist / daß bey dermahligen ohne das in dem Heil. Röm. Reich sich ereigten gefährlichen Zustande zwischen Dr. And. und klagender Ritterschafft / gute Nachbarliche Einverständnus verschaffet / und selbige allerdings beybehalten werde : als ermahnen Wir dieselbe hiemit gnädigst / Sie wolle Klägere bey denen von ihnen angeführten Umständen / mit den Ritterdiensten nicht beschwehren / weniger mit Einziehung der Lehen oder militärischer Execution gegen dieselbe verfahren. An deme / wie es zu Beybringung gemeiner Ruhe im Heil. Röm. Reich angesehen ist / beschiehet uns von Dr. And. ein gnädigstes Gefallen / und Wir sind deroselben mit / 2c. Laxenburg / den 13. Tag May / Anno 1689.

N. 23. Cæsar. rescript, de 1689. dicto pto.

**Copia Kayserl. Rescripts an Reichs-Hof-Kath
Maystätter / in Sachen der Ritterschafft in Francken aller sechs
Orten / contra den Herrn Bischoffen zu Würzburg diff.
Leopold.**

Tit.

Wir haben uns auß deinem Postscripto vom 23. Aprilis nechsthin / mit mehreren unter andern gehorsamlich referiren lassen / was du darinnen wegen der bey dir von der gesamten Ritterschafft in Francken angebrachten Beschwerden / die Zurück-

haltung einiger zur neulichen feindlichen Invasion gestellter Mannschafft / und nachmals von des Bischoffens zu Würzburg Andacht gethanea Bedrohungen der würcklichen Execution und Einziehung der Lehen betreffend / gehorsamlichst berichtet hast ;

Nun

Nun ist bey uns nicht weniger auch erst besagte gesamte Ritterschafft in Francken in Unterthänigkeit eingekommen / und nebst Anführ. und Wiederholung solch bey dir eingereichter Beschweyden / um Ergebung unsers Kayserl. Rescripti dehortatori an obgedachten Bischoffens zu Würzburg And. gehorsamlichst angeruffen und gebetten hat / Wir auch sothan Ihr der Ritterschafft eingebrachte Klage ersterwehnten Bischoffens Andacht mit dem gnädigsten Ermahnen unter heutigem Dato haben einschliessen lassen / daß sie klagende Ritterschafft bey denen von ihro angeführten Umständen mit denen Ritter. Diensten nicht beschwehren / weniger mit Einziehung der Lehen oder militärischer

Execution gegen dieselbe verfahren wolle / allermassen du solches aus hiebey verwahrten Originals. Abschrift mit mehrern gehorsamst zu ersehen hast. Habens dir mit dem gnädigsten Bedeuten hiemit einschliessen lassen wollen / damit du bey Ueberreichung desselben deß Bischoffens zu Würzburg And. die Inconuenienz und Unbilligkeit remonstrirest / und sie von der Beharrung abmahnest / auch dasern die Ritterschafft noch fernere Befehl gegen andre Lehen. Herrn verlangen solte / denselben bedeuest / daß / wann bey uns sie darum specialiter ansuchen werden / Ihnen darauf Bescheid erfolgen solle. Worüber Wir deines förderfamen gehorsamen Berichts demnächst gewärtig seyn wollen / und verbleiben dir mit &c.

Laxenburg / den 13. May / 1689.

N. 24. Cæsar. rescript. contra servitia feud. particularia an Württemberg. de 1691. ist G.G.G. in cod. dipl.

N. 25. Cæsar. Dehortatorium an Württemberg contra servitia feud. particularia de 1692. ist H.H.H. in cod. diplomat.

N. 26. Requisitio Württemberg servitior. feudal. ad Vasallos.

Copia Schreibens von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogen zu Württemberg &c. an Dero Adeltichen Lehen. Mann / Num. N.

Stutgard / den 21. April / Anno 1691.

Von

Von Gottes Gnaden Friederich Carl / Herzog zu Württemberg ꝛc.

Welcher Gestalt wir bey gegenwärtigem höchstgefährlichen Zustand des Heil. Röm. Reichs / und unsers Vormundschafftlichen Herzogthums bewogen worden / auf eine zulängliche Defension zu gedencken / und unter andern unsere Vormundschafftliche Lehen-Leute zu Prästirung ihrer Lehen-Servitien aufzumahnem / dessen hast du dich aus unserm sub dato den 13. Januarii dieses Jahrs abgegangenen Rescript in mehrerem zu erinnern. Wann aber auß deiner hierauf eingelangten Erklärung so viel erhellet / daß du dich auf ein zu Utm von der Ritterschafft in Schwaben deswegen gemachtes Conclufum, und darauff an uns von selbiger abgelassenes Schreiben vom 28 Januarii dieses Jahrs beziehest / und dadurch dich der schuldigen Lehen-Dienste gänzlich zu entbrechen vermeynest / uns aber solches Conclufum, dessen Wichtigkeit wir in der auf gedachtes Ritterschafftliches Schreiben ertheilten Antwort zur Genüge remonstrirt / unserm Fürstl. Hauf / an dessen hergebrachten Lehenherrlichen Juribus keines Wegs präjudiciren mag.

Als ist hiemit unser nochmaliger ernstlicher Befehl / daß du bey Vermeidung des obnehlbaren Verlusts deiner Lehen / deine Lehen-Schuldigkeit erkennen / würrlich

prästiren / und auf Dienstag den 19. des nächst eingehenden Monats May / die wegen deines Lehens schuldige zwey wolmontirte Reuter und Pferd anhero zu Unserer Residenz würrlich stellen / und bey unserm Fürstl. Geheimen Regiments-Rath die fernere Verordnung erwarten sollest / wofern aber bey jegigen vielen Werbungen mit guten und wehrhaften Pferden und Besinde so bald nicht aufzukommen / so haben wir uns resolvirt / daß vor jeden montirten Reuter auf dieses Jahr einhundert und zwanzig Gulden an Geld entrichtet / und zu unserer Landschreiberey anhero fürderlich gelieffert werde / seynd Wir alsdann selbiges an statt der Lehen-Dienste zu gebrauchen und anzuwenden gemeinet / wornach du dich dann auch zu richten hast / des Versehens / weil dich sonst die Aufrüst- und Unterhaltung auf Ross und Mann ein viel höhers gestehen würde / du habest dich hierab mit Fugen zu beschwehren nicht Ursach; sollte es sich dann über Zuvorsicht begeben / daß zu Aufgang des Jahrs die Gefahr noch continuiren würde / und Wir deiner Lehendienste weiter vonnöthen hätten / gedencken Wir uns gegen dir ferner also zu bezeugen / daß du unsere zu unserm Vormundschafftlichen getreuen Lehen-Knechten tragende gnädigste Affection zu verspühren haben sollest. Bleiben dir mit Gnaden wohl gewogen.

Friederich Carl / Herzog zu Württemberg.

N. 27. Supplica Equestris contra Württemberg p[er]to servitior, feud.
in bello Imper. de 1691.

An die Röm. Kayf. auch zu Hungarn / Böhheim
Königl. Majest. allerunterthänigstes ob summum moræ pericu-
lum höchstnothdringliches Bitten und Anrufen / pro mandato
cassatorio & inhibitorio p[er]nali, Directorn / Rät[h] und Ausschüß
seiner Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

Mit Beylag Lit. A. & B. Duplicat.

Ps[er]um. 25. 1691.

Reichs-Hof Rath. Die abgeforderte Hochfl. Würtemb.
Lehen-Dienst betreffend.

Aller-Durchleuchtigst = Großmächtigst = und unü-
berwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn
und Böhheim König 2c.

Alsergnädigster Kayser und Herr 2c.
Ew. Kayserl. Majest. wird vor
das erkennete expedirt u. allbereit nach
Stuttgard von uns überschickte Kay-
serl. Dehortatorium laut beyliegender
Copia A. allerunterthänigster gehor-
samster Danck erstattet.

Alldieweil aber der Hochfl. Würt-
tembergische Lehen-Hof laut der An-
lag B. von dem Directorio ganz ab-
und mit der nicht allein angedroheten/
sondern dem sichern ganz gründlichen
Vernehmen nach / fest gestellten Exe-
cution an unsere particular-Mit-Glied
Via Facti zu gehen gesinnet / als sin-
den wir uns nothdringlich gemüßiget /

prævia Veniæ Petitione Ew. Kayserl.
Majestät um die vormahls gebettene
Cassation des ergangenen Lehen-herr-
lichen Auf- oder Aufmahnungs-schrei-
ben / und der darinn angedroheten
Lehen-Verlustigung (als gegen die
Lehen-Rechte / die undenkliche Ob-
servanz und in neulichen allerunterthä-
nigsten Memorial verschiedenlich alle-
girte Reichs- und Judicial-Præjudicia
laufend) nicht allein allereyferigst zu
belangen / sondern auch um ein Kay-
serlich ernstliches Inhibitorium p[er]na-
le aller Thätlichkeit oder ferner Ver-
fahung allergehorsamst / und ob
sumum in moræ periculum eilfertigst zu
erbiten / cum implorati, solit.

Ew. Kayserl. Majest.

Allderunterthänigst-treu-gehorsamst Edle Knecht und Vasallen /

F t

Di.

Directores / Räte und Außschuß Freyer Reichs-
Dhnmittelbahrer Ritterschafft in Schwaben.

Et horum nomine

J. H. A. von Lauterburg.

N. 28. Cæsar. dehortatorium contra executionem servitor. feu-
dal. de 1691. an Württemberg. ist i. i. i. in cod. dipl.

N. 29. Exceptio Württemberg pro servitiis feudalib. ad Cæsarem
de 1691. ist N. 11. in thes. equest.

N. 30. Cæsar. mandatum contra executionem servitorum feud.
an Württemberg / de 1691. ist k. k. k. in cod. diplom.

N. 31. Cæsar. conclusum contra die Württembergische Lehens-
Aufmahnung 1691. ist k. k. k. i. in cod. diplom.

N. 32. Württembergische exceptio p̄cto der Lehensservitien / ist
N. 3. in Thef. Equest.

Die zu vorhergehenden Fürstl. Württembergischen
exceptionen Sub- & Obreptionis zu den Lehens-Servitien gehörige
Benlagen sind folgende :

Lit. A. Declaratio Nobilium Vasallor. p̄cto der Lehens-Diensten / de 1622. ur des
Späthen.

Copia Erklärung Ulrich Späthen von Zwynfalten
zu Unter-Marchthal / wegen Stellung eines gerüsteten Pferdes
zur Lands-Defension.

Ulrichleuchtiger / Hochgebohrner
Fürst / Euer Fürstl. Gnaden
seyen meine unterthänige ganz ge-
treuwilligste Dienste jeberzeit zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr / Eu-
er Fürstl. Gnaden vom 18. Julii
an mich gnädig abgangen Mahnunges
Schreiben / darinnen sie wegen der
ro

roselben Fanden anscheinender Gefährlichkeit / auch zu Beschützung dero Unterthanen / meiner wenigen Persohn mit zwey Pferd und Rüstungen / wie sich das zu Feld zum Ernst gebühret / gnädig begehret / habe ich in dieser Stund mit unterthäniger Reverenz empfangen / trage zusorderist / da Euer Fürstl. Gnaden Land und Leuth in etwas Gefahr und Widerwärtigkeit sich befinden solten / mit denselbigen ein unterthäniges schuldiges Mittheiden / den Allmächtigen bitende / solche ehist abzuwenden / und Euer Fürstl. Gnaden samt dero ganzem Fürstl. Hauß in langwürriger Prosperität und friedlichem Wohlstand zu erhalten ; So viel sonsten meine Schuldigkeit / mit dero Euer Fürstl. Gnaden / von wegen innhabender Gnaden Tugenden zugethan und verschrieben bin / belanget / habe ich mich in allen Euer Fürstl. Gnaden mir ertheilten Con-

cession und Begnadigungs Brieffen mit Gleiß erschen / weilen ich aber in denselbigen mehr nicht als zu einem gerüstten Pferd / mich verbunden befinde / dasselbige auch zu Euer Fürstl. Gnaden und dero Lands Defension in Bereitschafft zu halten / und auf dero gnädiges Erfordern / an gebührende End und Ort zu schicken / erbietig bin. Als werden Euer Fürstl. Gnaden sich verhoffentlich darmit so viel mehr gnädig contentiren lassen / weilen ich gegen andern meinen Lehen Herrn auch in gleichförmiger Obligation mich befinde / auch für meine Persohn / wegen obligenden hohen und schweren Alters von Hauß zukommen / nicht qualificirt bin. Welches Euer Fürstl. Gnaden Ich zu meiner unterthänigen Erklärung gehorsamlich überschreiben / und denselben zu beharrlichen Hulden / mich unterthänig befehlen wollen. Unter Marchthal den 6. Aug. 1629.

Ew. Fürstl. Gnaden x.

Unterthänig getreuwilliger /

Ulrich Späth von Zwysalten zu Unter-Marchthal.

Lit. B. Deren von Rippenburg / dc 1622.

Erklärung an des Herrn Herzog Johann Friedrichs zu Würtemberg Fürstl. Gnaden von Hans Philipps dem ältern / Hans Michel und Christoph Engelbold von Rippenburg / wegen Stellung drey Pferd samt zugehöriger Rüstung.

Drekleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen unser unterthänig gehorsam /

schuldig und willige Dienst zu vor an. Gnädiger Fürst und Herr : Euer Fürstl. Gnaden gnädiges Mahnung.

nung schreiben / haben wir hiebei vor mit schuldiger unterthäniger Reuerenz empfangen / und darauß ablesend vernommen / daß wir uns wegen vor Augen schwebender Kriegs-Gefahr und besorgenden höchstschädlichen feindlichen Einfallens / vermög unserer innhabenden Lehen / auch deshalb geleisten Juraments, auf jeder Zeit Erfordern / mit jeziger gebräuchiger Rüstung / Pistolen und Pferden gehorsamlich erzeigen / auch deshalb was wir zu thun gemeint seyn / unverzüglich erklären solten. Nun hätten gegen Ew. Fürstl. Gnaden wir uns vorlängsten deshalb unterthänig resolvirt / weilen wir aber theils zimlich weit voneinander entseffen / als haben wir dieser Ursachen wegen unsern Bericht zeitlicher zu überschicken / unterlassen / hoffen aber ganz gehorsamlich / Ew. Fürstl. Gnaden werden uns dieses Verzug halber gnädigst für entschuldiget halten. Was sonst unsere begehrte Erklärung belangen thut / tragen E. Fürstl. Gnaden gnädiges Wissen / daß wir Nippenburg / Schöckingen / auch Unter-Rieringen zu Lehen haben / und darneben die Lehen Brieff ausdrücklich mit sich bringen / daß wir mit dreyen Pferden samt der Zuge-

hörde / unterthänig aufzuwarten schuldig / welches auf E. Fürstl. Gn. weiter erfordern / wir unverweigerlich in das Werck zusehen / gefinnet seyn / und ob wir wohl in der Person zu erscheinen gemahnt worden / so wollen wir doch der ungezweifelten Hoffnung geleben / wann wir einen genugsamen heraußer gerüsten Knecht (im massen hiebevorn mehr beschehen / und jederzeit gebräuchig gewesen) schicken / Euer Fürstl. Gnaden werden damit gnädig content und zu Frieden seyn. Da fern aber wider unterthänig verhoffen / (auch der Allmächtige selbiges gnädig verhüten wolle) ein solcher unvermeidlicher Nothfall und grosser Gefahr vorhanden / daß wir uns selbst einzustellen / gnädig begehrt würde / seynd in Unterthänigkeit wir dahin erbietig / bey Euer Fürstl. Gnaden Hochlöblichen Herzogthum / Leib / Gut und Blut ganz willig und gehorsamlich aufzusetzen. Welches Euer Fürstl. Gnaden wir hiemit zu unserer begehrten Erklärung unterthänig berichten / auch hiebey dero uns zu Gnaden gehorsamlich / und dieselbige in den Schutz des Allmächtigen treulich befehlen wollen. Datum den 19. Jan. 1622.

Ew. Fürstl. Gnaden zc.

Unterthänige
Philipp von Nippenburg / für sich und im Nahmen
seines Bruders Hans Michels von Nippenburg /
Christoph Engelbold von Nippenburg.

Lit. C. Der Drucksassen von Höfingen / de 1621.

Copia Erklärung Johann Truchsäß von Höfingen / wegen Stellung eines Pferds und Knechts.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Ew. Fürstl. Gnaden seyn meine unterthänig geflossene willige Dienst allzeit bereit zuvor / gnädiger Fürst und Herr.

Euer Fürstl. Gnaden nochmahliges Mahnung, Schreiben / zu Erzeigung schuldiger Lehen / Dienst / um daß bey diesem noch ungestillten Krieges, Wesen im Römischen Reich / und sonderlich anjeko in der Chur, Pfalz auch etlichen in Ew. Fürstl. Gnaden Landen an dieselbe gränzenden Flecken / allerhand Unwesen / Plünderungen / Raubereyen und Excarfionen / vornehmlich gegen denen von Adel / (wie leyder auf dem Kraichgewertlich mit Verlust ihrer Haab und Güter / auch unüberwindlichen Schaden und Schmerken erfahren) fürgehen / ist mir zurecht eingeliessert worden / so ich mit gebührender Reuerenz empfangen / und mehrern Inhalts ungern und mitleidentlich nach Nothdurfft vernommen.

Obwohlen Ew. Fürstl. Gnaden ich in Unterthänigkeit aufzuwarten / und mein Lehen Höfingen in der Versohn zu bedienen / forderist wohl geneigt wäre; So werde ich aber hohen Alters und anderer höchst, beschwerlichen Leibes, Indisposition halber / (wie männiglich bewußt) verhinderlich abgehalten: Derentwegen Ew. Fürstl. Gnaden aus ange-

bohrner Fürstlicher Milde / mich angehörter Ursachen wegen gnädig und verhoffentlich wohl für entschuldiget halten werden.

Damit aber dieselbe Mein als eines getreuen Vasallen und Lehen Manns unterthänige / wohlgeneigte affection im Werck verspüren mögen / erkenne ich mich wie bereitwillig / also auch schuldig / da wider Verhoffen / Euer Fürstl. Gn. und das geliebte Vatterland / mit feindlichem Gewalt / (welches der barmherzige Gott als ein Frieden, Fürst gnädigst verhüten / und von unsern Gränzen Väterlich abwenden wolle) angefochten werden solte / deroselben möglichste Hülf, Hand zu erzeigen / und auf ferner gnädigstes Zuschreiben / mein in habend Lehen / mit einem gerüstet rathigen Knecht und Pferd / gebühlich zu bedienen / und also schuldige Lands, Rettung zu leisten / der unterthänigen Hoffnung gelebend / Euer Fürstl. Gnaden mit dieser meiner / gestaltten Dingen und der Sachen Beschaffenheit nach / unterthänigen Erklärung / gnädig ersättiget und zu Frieden seyn / auch ich und mein Lehen / wider fremden Gewalt und Trangsals geschügt und defendirt werden möge / zc.

Thue hiermit mehr Hochemeldet Euer Fürstl. Gn. zusamt dem ganzen Hochlöblichen Hauß Würtemberg / zc.

zu beharrlichen Mild- / Fürstlichen Gnaden und Hulden / mich neben meiner Posterität ganz unterthänig: selbige aber dem Allmächtigen Gott zu Glück, und Friedfertiger langwü-

riger Regierung / erwünschter guter Leibesgesundheit / zusamt jedem andern höchsten fürstl. Wohlstand treulichst anbefehlen. Datum Kresbach den 20. Decembris, Anno 1621.

Erw. Fürstl. Gnaden zc.

Unterthäniger getreuer Lehen-Mann /
Hans Truchßaß von und zu Höfingen.

Lit. D. Des Volken von Altenau / de 1621

Copia Erklärung Hans Heinrich Volken von Altenau / offerirt vor ein Pferd und gerüstten Mann 60. fl.

Urchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen meine jederzeit unterthänige und Pflicht / schuldige geflossene Dienste bevor / gnädiger Fürst und Herr.

Es haben Euer Fürstl. Gnaden mich / als Dero unterthänigen getreuen Lehen-Mann / durch ein gnädiges Schreiben sub Dato den 8. hujus in diesem jetzigen verwichenen Kriegs Wesen / wegen meiner tragenden und habenden Lehen / gnädig aufnehmen lassen.

Wiewol ich nun in der Person / da es möglich wäre / auf den Fall gern erscheinen wolte / weils ich aber allbereit über 2. Jahr lang vom Schlag / ein kranker bieder Mann / und von Haus zu kommen / noch aufzureysen mir unmöglich / sondern mich / wohin ich begehre / heben und tragen lassen muß / und mir also in dieser langwürrigen Kranckheit mit Medicis und Zähllichen Badenfährtten sehr viel aufgehet; als ist an Euer Fürstl.

Gnaden mein unterthänige Bitt / mich diß Orts gnädig vor entschuldigt zu halten / nachdeme aber den 16. Augusti Anno 1619. von Euer Fürstl. Gnaden ich auch mit einem Pferd und Mann aufgemahnet worden / und anstatt solchen Lehen, Pferds 60. fl. für drey Monat lang (vermög eines Receptills von Herrn Hans Wilhelm Brendtschwert / unterm Dato den 1. Sept. mb. 1619.) zu der Fürstlichen Langley eingeliefert. Und da Euer Fürstl. Gnaden dero getreue Lehen-Leuth solten zum andern mal eigentlich zu erscheinen aufnehmen lassen / bin ich abermahlen erbietig / Erw. Fürstl. Gnaden für 3. Monat lang 60. Gulden / das ist / für jeden Monat 20. fl zu erstatten; Hoffende / es werde Ew. Fürstliche Gnaden mit dieser meiner Erklärung ein gnädiges Vergnügen haben; Und da mir die Person / welche solch Geld zu empfangen / nahmhafft gemacht / soll es an der Erlegung nicht fehlen.

Hier

Hiermit Ew. Fürstl. Gnaden thu ich Göttlicher Bewahrung / zu glücklicher Regierung / und allem Fürstl. Wohlstand unterthänig und wohl befehlen. Eben Straßburg / den 28. Novembris 1621.

Euer Fürstlichen Gnaden ꝛ.

Unterthänger und getreuer Vasall /
Hans Heinrich Boltz von Altenau / alter
Stättmeister daselbst.

Lit. E. Des Fuggers. de 1621.

**Copia Erklärung / weyland Anthoni Fuggerscher
Vormundschaft zu Oberndorff / wegen Stellung zwey gerüster
Pferd und Mann.**

Durchlauchtiger / und Hochgebohrner Fürst / Ew. Fürstl. Gnaden seynd unsere unterthänige Dienst besten Fleisses zuvor / Ond. Herr.

Aus Ew. Fürstl. Gnaden gnädigem Schreiben vom 8. Novembr. an den Wohlgebohrnen unsern freundlichen geliebten Herrn Vettern und Brüdern / Herrn Hansen Fugger / den Ältern / Freyherrn lautend / haben wir in Vormundschafts Nahmen / weyland des Wohlgebohrnen unsers auch freundlichen geliebten Herrn Gemahls und Vettern / Herrn Anthoni Fuggers des Jüngern / Freyherrns ꝛ. wohlseeligen verlassenen Erben ꝛ. mit gebührenden Würden / den 22. diß wohl empfangen / daraus gehorsamlich vernommen / welcher Gestalt E. Fürstl. G. befehlen / uns wegen des Lehenbahren Guts Niederhaltung / in Vormundschafts Nahmen / mit Mann und Pferd / samt iediger Zeit üblichen Rüstungen / wie es

zum Ernst gehörig / gefasst und anheimlich biß auf weiteres Erfordern verhalten sollen. Sollen darauf Euer Fürstl. Gnaden unterthänig anfügen / daß uns forderst herzlich leid / so wol Euer Fürstl. Gn. als auch Dero Unterthanen allbereit durch das noch ungefüllte Kriegs. Wesen zugefügt Schadens / und wir nun zu dem Allmächtigen Gott verhoffen wolten / derselbe werde so wohl Euer Fürstl. Gn. als Dero Fürstenthum / Landen und Leuten vor dergleichen Ungelegenheit ferners bewahren / so wolten wir uns doch begehrt Massen / da es die Nothdurfft erfordert / und wir ferners erinnert und aufsaemahnet werden solten / hievor beschehenem Erbieten gemäß / mit zwey gerüsten Pferd und Mann / in Vormundschafts Nahmen ohnverweßlich verhalten / wie dann dessen Euer Fürstl. Gn. Sich gegen uns unfehlbar gnädigst zuversehen haben / uns damit Deroselben zu beharrlichen Fürstl. Gn.

Gnaden unterthänigst befehlen thun. Datum Oberndorff / den 3. Decembr.
Anno 1621.

Ew. Fürstl. Gnad.

Unterthänige
Weyland Anthoni Fuggerische verordnete Vor-
mundschafft daseibsten.

Lit. F. Dessen von Aw. de 1621.

Copia Erklärung / Hans Reinhard von Aw /
offerirt vor die zwey Lehen Pferd und gerüstete Mann
Geld zu geben.

Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst /
Euer Fürstl. Durchl. seyen mei-
ne Unterthänige verpflichtwillige
Dienste bereit zuvor / gnädiger Fürst
und Herr.

Euer Fürstl. Durchl. den 8. No-
vembri an mich abgangenen gnädig-
sten Mahnungs Befehl / hab ich
den 30 ejusdem mit unterthäniger
Reverez empfangen / erkenne mich
zwar demselbigem auffer schuldiger Le-
hen-Pflicht unterthänig nachzusehen /
verobligirt / weil ich aber mit Her-
ren-Diensten begabt / und weit ent-
fessen / ist mir unndglich / mit qua-
lificirten Persohnen / damit Euer
Fürstl. Durchl. content, und bey de-
ro ich nicht ein ungnädiges Aug auf
mich laden möchte / aufzukommen /
da ich schon eine Versohn Monatlich
doppelt oder vierfach besoldete / ist
derowegen an Euer Fürstl. Durchl.
mein unterthänigste Bitt / auf ferne

re gnädigste Mahnung / Monatlich
das Geld / wie vormals auch be-
sehen / (in gnädigster Bedenckung /
daß ich vormals zwey Lehen Pferd /
samt dero qualificirten Persohnen mit
Kleidung und andern / länger als
ein Viertel Jahr / unterhalten / fol-
gends abgedanckt / und dafür das
gnädig begehrte Geld liefern müssen)
gnädigst annehmen zu lassen / wie
ich dann allbereit meinen Bogten auf
meinem innhabenden Lehen zugeschrie-
ben / das Geld auf erfolgende gnä-
digst willfährige Resolution in prom-
ptu gehorsamlich zu liefern. Daß bin
um Eu. Fürstl. Durchl. ich unter-
thänig zu verdienen bereit und euse-
rig.

Ehue hiemit deroeselden mich zu
beharrlichen milden Gnaden Lebzei-
ten für meine wenige Persohn / ne-
ben Göttlicher Protection, unterthä-
nig befehlen. Datum Günffiert /
den 1. Decemb. 1621.

Ew. Fürstl. Durchl.

Fürstl. Nysettis. Pfleger zu Wornfels und Spolt /
Hans Reinhart von Aw. Lit.

Lit. G. Dessen von Remchingen/ de 1621.

Copia Erklärung / Samuel von Remchingen/ wegen Stellung zweyer Lehen/ Pferd u. eines gerüsten Manns.

Urchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige verpflichtwillige Dienste beinen Vermögens zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr. Auf ergangenen gnädigen Befehl / so Euer Fürstl. Gnaden den 6. Novembris, jüngsthin zu dem End an mich abgehen lassen / ich solte mich bey diesen beschwerlichen und sorglichen Läuften also gerüst und anheimisch halten / damit auf ferner Mahnen und Beschreiben / ich zu nothwendiger Rettung mit meiner Anzahl Pferd / oder so starck ich zur Eyl auf seyn könnte / dero selben zuziehen möchte; Habe zu unterthäniger Schuldigkeit ich mich bereits also versehen / daß auf weiter Erfordern / Euer Fürstl. Gnaden mit meinem unterthänigen Erscheinen / verhoffentlich gnädig zu frieden seyn werden. Wann nun aber gnädiger Fürst und Herr / mir den 13ten dieses Monats hernach abermahlen ein Fürstlicher Befehl / so gleichwol den 8. dattirt / eingehändiget worden / daß wegen meiner zwar geringen Lehen /

ich mich gleichfalls auf erfordernten Nothfall in der Person / samt darzu tauglichem Mann und Pferd einzustellen solle / dabeneben meine wenig tragende Lehen / so dann gegenwärtige Kriegsläuften also bewandt / daß wofern neben meinen zweyen Pferd ich noch einen Mann ausrüsten müste / solches mir nicht allein sehr beschwerlich fallen / sondern auch eine dergleichen qualificirte Person dieser Zeit zu bekommen / vielleicht ohnmöglich seyn würde: als gelangt an Hohermehldt Euer Fürstl. Gnaden mein ganz unterthänige Bitt / die wollen auf erfordernten Nothfall / sich mit meiner Person und einem Diener auf Gnaden contentiren / und wie bißhero / also fürhin mein gnädiger Fürst und Herr seyn und bleiben.

Thue hiemit vor Hohernamt Euer Fürstliche Gnaden / dem Alle höchsten um langwürrige glückliche Regierung; und mich zu Derobharrlicheit Gnaden unterthänig befehlen. Datum Kirchheim unter Teck / den 15. Novemb. 1621.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Unterthäniger verpflichteter /
Samuel von Remchingen.

Lit. H. Der Grafen von Löwenstein. de 1621.

Copia Erklärung / Georg Ludwig und Johann Casimirs / Grafen von Löwenstein / wollen auf ferners Vermahnungen in Person erscheinen.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige Dienste besten Vermögens jederzeit zuvor / gnädiger Fürst und Herr.

Derofelben Mahnungs Schreiben de Dato Stuttgart 8. Novembriis ist mir von meinem Keller zu Abstatt zugesandt / heut dato allhier zu Landau wohl eingelieffert / und ich dar durch verständiget worden / was Gestalt Ew. Fürstl. Gnaden wegen der bey jetzigem noch ungefüllten Kriegswesen / und sonderlich jeko in der Ehur Pfalz allerhand vorgehenden Unwesen / Plünderungen / ic. zu Schutz und Schirm dero Land und Leuth / dero Vasallen / und unter denselben auch mich und meinen Bruder Graf Johann Casimirn dergestalt

ten / daß wir uns mit Mann und Pferden / sammt jetziger Zeit üblichen Rüstung / wie es zum Ernst gehörig / gefaßt und anheimlich halten sollen / ermahnen.

Wann dann diese Mahnung zu Rettung Ew. Fürstl. Gnaden Land und Unterthanen / auch zu unser selbststen / und der Unserigen Landrettung gemeint / achte ich mich und meinen abwesenden Brudern verpflichtet / an befohlner massen aufzuwarten / wollen also auf die erste Schreiben / der zweyten Mahnung / wie gebräuchlich erwarten / und auf fernere Erforderung unverweßlich erzeugen. Euer Fürstl. Gnaden damit Höchlicher Protection befehlend. Neben Landau / den 26. Nov. 1621.

Ew. Fürstlich Gnaden /

Unterthäniger getreuwilliger

Georg Friederich / Graf zu Löwenstein.

Lit. I. Des Herrn zu Limpurg / de 1622.

Copia Erklärung / Graf Carls zu Limpurg / wegen Stellung der zur Lands Defension schuldigen Pflicht.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige bereitwillige Dienste zuvoran / gnädiger Herr.

Euer Fürstl. Gnaden an mich gnädig abgeben / und in meinem Abwesen dieser Tagen anhero gelieffert Mahnungs Schreiben um Befehl

Dato

Haltung der schuldigen Pferd / wegen gnädigster eingeräumter Gnaden. Zagen Reichenberger Forsts / habe ich zu meiner Hauskufft zu recht empfangen / und mit unterthäniger Reverenz verlesen. Daß nun Euer Fürstl. Gnaden alsbalden / oder doch Interim ehender / in gleicher Unterthänigkeit von mir hierauf nicht gebührlich beantwortet worden: Bitte ich solcher Gestalt / sie geruhen mich diß Orts wegen besagter meiner Absenz, gnädigst vor entschuldiget zu halten / und diesen Verzug in Ungnaden nicht zu vermercken. Füge derohalben Euer Fürstl. Gnaden auf berührtes gnädiges Mahnungs-Schreiben hiermit unterthänig zu vernehmen / daß gleichwie demselben ich von Gott dem Allmächtigen / als einigem Bestreher des Edlen / hochtheuren und wehrten Friedens / herzklichen wünsche / daß sie sampt Dero Hochgeehrten Fürstl. Gemahlin und Angehörigen / jederweilen bey gesunden / glücklichem / und sonderlich / leyder! hisce Temporibus turbulentissimis, friedfertigen ruhigen Zustand gelassen werden / und verbleiben möchten: Also bin ich auf

den widrigen begebenden Fall / als dero unterthäniger getreuer Vasall bereitwillig und begierig / Ew. Fürstl. Gnaden meine schuldige Gebühr diß Orts gehorsamlich zu prästiren / gestalt ich dann mit Krafft des in habenden Begnadigungs Brieffs / und dargegen hinauß gegebenen Revers, über berührte Jagden / mit den schuldigen Pferdten und Aufrüstung / solcher massen parat und gefasst halten will / daß Euer Fürstl. Gnaden derselben auf ferner gnädig Begehren und Erfordern in Effectu nicht allem fleißig / sondern auch verhoffentlich allerdingß damit gnädig content seyn mögen.

Welches Euer Fürstl. Gnaden ich also zur Nachrichtsame hiemit in Unterthänigkeit unangefügt nicht lassen sollen. Darmit dieselbe Gottes gnadenreicher Tutel, zu allem glückseligem / Friedenreichem und behäglichem erwünschtem Wohlstand getreulich: Jhro Fürstl. Gnaden aber mich zu bejorichen Gnaden unterthänig empfehlend. Datum auff Schmidie feid / den 27. Juli Anno 1622.

Euer Fürstlichen Gnaden zc.

Unterthäniger

Carl Herr zu Limpurg.

Lit. K. der Grafen von Eübingen de 1621.

Copia Erklärung der Jungen Grafen von Eübingen / offteriren Geld vor die schuldige Lehen Serviten.

892

Durch

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / gnädiger Herr. Euer Fürstl. Gn. seyen unsere in Gebühr unterthänig geflossene Dienst jederzeit zu vor. Dero Fürstl. Gn. Lehen-Mahnung an uns beyde / den Herrn zu Limburg und Rappoldstein: wie auch noch eine Lehen-Mahnung / an unsern ältern Pfleg-Sohn / Graf Fridrich Georgen von Tübingen / 2c. abgegangen / hat die Wolgebohrne Elisabeth / Gräfin zu Tübingen / Frau zu Liechten-Eck Wittib / gebohrene Eemperfrenin zu Limburg / unsere freundliche liebe Schwester / Was und Mit-Vormunderin / 2c. Uns freundlich communicirt; Darauf wolten Euer Fürstl. Gn. wir gesamte Vormundere / unterthänig berichten / daß wir unseren geleisten Vormundlichen Lehenpflichten nach / auff den unverhofften Nothfall / den doch Gott der Allmächtige lange vätter-

lichen behüten wolle / die Gebühr zu leisten / uns schuldig erkennen / und bereitwillig seynd. Wann wir aber bey unserer Vormundschafft und noch minderjährigen Pfleg-Söhnen / mit Reuterey zum Ernst gehörig / übel versehen; So ersuchen Euer Fürstl. Gn. wir unterthänig / die geruhen / ob es zum erwehten Nothfall kommen sollte / wie jüngsthin / wieder ein hundred zwanzig Gulden anzunehmen. Das werden unsere Pfleg-Söhne / bey erreichten Mannbarn Jahren unterthänig zu beschulden / in kein Vergeß stellen / zumahlen auch von uns / den Vormundern darzu angewiesen werden sollen. Euer Fürstl. Gn. dabeneben in Göttliche Protection zu aller Fürstl. Wolfahrt / beständiger Leibes-Gesundheit / und friedlicher Regierung gang getreulich / auch Dero zu beharrlichen Fürstl. Gn. unsere Pfleg-Söhne und uns unterthänig empfehlend

Datum den 8. Decembr. 1621.

Euer Fürstl. Gn.

In Gebühr unterthänige bereitwillige
Elisabeth Gräfin zu Tübingen / Wittib.
Eberhard / Herr zu Limburg.
Bernhard / Graf zu Rappoldstein.

Lit. L. Cæsar, Salvus conductus de 1517.

Copia Kayserl. Geleit-Briefs Anno 1617. Daraus zu erweisen / daß die Reichs-Ritterschafft hiebevör den dritten Stand bey der Landschafft zu Württemberg gemacht. Wis

Wir Maximilian von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / 2c. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / und Pfaltzgraf / 2c. Bekennen öffentlich / und thun kund männiglich mit diesem Brieff / als die Chrysmen / Edlen / und unser und des Reichs liebe Getreue / und die drey Ständ von Prälaten / der Ritterschafft und Landschafft unsers / und des Reichs Fürstenthums Würtemberg / Botschafft jeho zu uns geordnet und gefertigt haben / daß wir demnach dero selben einer Landschafft Würtemberg Botschafft und Gesandten / auf jed Persohnen / Dienner / Pferd / Haab und Güter / so sie ungeschädlich mit sich führen / unser und des Heil. Reichs gestracket frey Sicherheit und Geleit nachfolgendermassen gegeben haben / nemlich Sich von heim / gen Laugengen und von dannen gen Dillingen / zu unserm Fürsten und lieben Andächtigen Christophen Bischoffen zu Augspurg / und andern unsern Räten an unser statt zufügen / daselbst zu handeln / und nach Gelegenheit unserer und ihrer Handlung an denselben Orten hin und wider zu reysen / auch nach unserm Abschied / wiederum anheim und in gewarsam zu ziehen ; und geben ihnen solch unser und des Reichs

Sicherheit und Geleit von Röm. Kayserl. Macht / hiemit wissenschaftlich und in Krafft diß Brieffs ; meynen und wollen / daß sie berührter Gestalt unser und des Reichs Sicherheit und Geleit haben / und darauf unser und männiglichs halben / frey sicher und unbeydigt reysen / wohnen und handeln sollen und mögen. Und gebieten darauf allen und jeglichen unsern und des Heil. Reichs verwandten Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands und Wesens die seyen / den dieser unser Brieff fürkommt / oder verkund würdet / mit Ernst / und wollen / daß sie solch unser und des Heil. Reichs / Frey Sicherheit und Geleit an den obgedachten der Landschafft Würtemberg Botschafft und Gesandten / auch ihren Dienern / Pferden / Haab und Gütern ganz und unzerbrochen halten / sie beruhlich darbey bleiben / und des genieffen lassen ; darwider nicht anfechten / beleydigen oder beschwehren / in keine Weg / bey Vermeydung unserer und des Reichs schweren Ungnad und Straff / das meinen Wir ernstlich mit Urkund diß Brieffs. Geben in unserer und des Reichs Stadt Augspurg / am acht und zwanzigsten Tag des Manats Julii, Anno im Siebenzehenden / unsers Reichs des Römischen im zwey und dreißigsten / und des Ungarischen im acht und zwanzigsten Jahr.

Ad Mandatum Sacrae Caesar. Majestatis proprium.

Vogt.

N. 33. Deductio Badeno-Durlacensis contra collectionem Equestr. zu Munsheim de 1685. ist N. 4. in Thesaur. Equestr.

N. 34. Deductio Furstenbergens. contra collectionem Equestr. bey Hisingen und zu Behr de 1691. ist N. 5. in Thesaur. Equestr.

N. 35. Deductio Buchoviensis contra collectionem Equestr. wegen Straßberg. ist N. 6. in Thesaur. Equestr.

N. 1. Sententia Caesar. wegen Straßberg. de 1672.

Kaysrl. Sentenz / das Schloß und Städtlein Straßberg betreffend.

In Sachen Herrn Johann Christophen Bischoffen zu Eichstet / und seiner Fürstl. Gn. Bruders Wolffgang von Westerstetten / als weiland Jerg Dietrichs von Westerstetten / angezeigten Lebens-Folgern an einem / gegen / und wider Frau Catharina / Abtissin des Fürstl. Stiffts Buchau-Beklagter / an andern Theil / das Schloß und Städtlein Straßberg / samt dessen zu und Einzehörden betreffend / ist die von gedachtem Herrn Bischoffen / und seinem Bruder ex Plenitudine Potestatis gebetene Immission abgeschlagen / und dargegen in Possessorio zu Recht erkant / daß gedachte Frau Abtissin / und ihr Stift den erlangt und in-

habendem Besitz / berührten Schloß / und Städtlein Straßberg / ruhig / und unangefochten zu lassen ; mit dem Anhang / wofern Ihr Fürstl. Gn. zu Eichstet / und dero Bruder / an mehrgemeldte Frau Abtissin Spruch und Forderung zu haben vermaynen / daß denselben Ihr Recht in Petitorio an gebührenden Orten zu suchen / und auszuführen unbenommen / sondern vorbehalten sein solle / die beiderseits aufgeloffene Unkosten gegen einander compensierend und vergleichend. Signatum zu Prag / unter Ihr Kaysrl. Majest. auf gedruckten Secret-Papier / den 7. Februarii, Anno Sechshundertzwey und Zwanzig.

(L.S.)

Ve P. Heinrich von Stralendorff.

Johann Söldner / D.
N. 2.

N. 2. Conclus. Caesar. wegen Straßberg de 1687.

Extractus Protocolli Julici / vom 26. Junii 1687.
die von der Ritterschafft prätendirte Collectation auf die Herrschafft Straßberg betreffend.

Extractus Protocolli Hochlöbl. Kayserlich Reichs Hof-Raths den 26 Junii, 1687.

Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Viertel Hegäu / Allgäu / und am Bodens-See / contra das Stiff Buchau am Feder-See / in puncto Collectationis, der Güter Straßberg / Frohnstetten / Kayseringen / und Blashütten / sive implorantischer Anwaldt Arnold Knopff cavens de Rato & Mandato sub p[er]to. 12. Maji nupeti übergibt aller gehorsamste, Folgeleistung ad Conclusum de 17. Jun. 1686.

mit Pitt / pro clementissimè decernendo p[er]to Mandato sine Clausula, vel alio congruo Remedio executoriali, appon. sub num. 1. ext. prot. sub n. 2. Privilegium weiland Kayfers Rudolphi Secundi, sub num. 3. Mandatum generale de exequendo morosos weiland Kayfers Ferdinandi Tertii, & sub num. 4. Attestatum Notariale ex Archivo delumptum in Duplo.

Würde Supplicant die beygelegte Privilegia mit der darauf / von jetziger Kayserl. Majestät erfolgten Confirmation, nicht weniger dasjenige / was er ex Archivo Equestris Ordinis beygelegt / wie auch die angezogene Ritter-Ordnung und Kayserl. Decreta in Copia authentica beylegen / benebens dociren / von welcher Zeit an und quo Facto, das beklagte Stiff in die Possels der Collecten kommen / und die Ritterschafft deren ents. ht worden / erfolget weiter Bescheid.

Franz Martin Wenshenger.

N. 3. Item de 1691.

Extract Hochlöbl. Reichs Hof-Raths Protocolli / Löbl. Reichs Ritterschafft am Bodensee / contra den Löbl. Stiff Buchau in Puncto Collectationis wegen der Herrschafft Straßberg / den 12 Nov. 1691.

Ritterschafft in Schwaben / Viertel Hegäu / contra Buchau / Rescripti in Puncto redintegrandi Juris Collectandi über die Herrschafft Straß

Strassberg sive impetrantischer Anwalt Johann Jacob Albrecht von Lauterburg / sub presentato 1. Octobris, nuperi, übergibt allerunterthänigsten Anzeig / lapsi ulterioris Termini, mit gehorsamster Bitt pro eventuali communicatione duplicarum, aut concedendo processu in contumaciam: appon. Lit. A. idem sub presentato 28.

dicti mensis Octobr. Urget resolutionem.

E contra impetrantischer Anwalde Johann Adam Dietrich sub presentato 28. Septembris, nuperi, übergibt allerunterthänigste Duplicas und respective Refutations-Schrift mit Beylag num. 1. d. I. H. A. in duplo.

Communicentur Duplicæ parti impetranti ad noticiam, quo facto inrolentur Acta.

Frang Wilderich von Menzshengen.

N. 4. Ritterschafftliche Steuer-Rechnung wegen Strassberg.
EXTRACT.

Rechnung Hegäuischer Reichs-Ritterschafft / abaelegt vom 18. Junii 1629. 30. 31. und 32. zur Kriegs Cassa nach Memmingen der Notariichen 1128. fl. gelezt und zahlt worden.
Herrschaft Strassberg /

100. fl.

Elias Leureling.

Collationando & auscultando, ist dieser Rechnungs-Extract, gegen allem rechten wahren / und ohnargwöhnischen Original ganz gleichförmig befunden / und daraus ersesehen worden / daß die Herrschaft Strassberg / vor Altem hero Ritterschafftlich gewesen / und ad Cassam contribuit habe. Actum Bodma den 22. Augusti 1687.

Johannes Kiene / Autoritate Cæsaræ, durch das H. Römische Reich und Kayserl. Erblanden / Notarius Publicus.

Weiterer Extract Hegäuischer Rechnung.

Herrschaft Strassberg restirt / bis den letzten Decemb.

1629. sibem Monat /

850. fl.

1630. bey dem Januario, Februario, Martio und Aprili, jedesmal 200. fl. Ehl.

800. fl.

Majo :

200. fl.

Junio :

200. fl.

Den

Den 3. Junii, nach Überlingen /	114. fl.	17. fr.
Mehr den 29. Dito.	100. fl.	
Julio,	100. fl.	
Augustus, September, October, November, December.	500. fl.	
1631. Jan. Febr. Mart. & April.	400. fl.	
Daran ist bezahlt /		
Restirt also bis den letzten April 1631.	3164. fl.	17. fr.
Majo & Junio, 1631.	200. fl.	
Julio & Augusto,	200. fl.	
Septemb.	100. fl.	
Octob. & Novemb.	200. fl.	
Decembr.	100. fl.	
Anno 1631. Jan.	100. fl.	
Februario & Martio,	200. fl.	
Aprili & Majo,	200. fl.	
Junio & Julio,	200. fl.	

NB. NB. Herrschafft Straßberg / so auch nie nichts bezahlt /
 Restirt / inaleichem / bis den letzten Julii, 1632. vds
 lig Contribution bringt / 4664. fl. 17. fr.

Collationando & Aufcultando, ist dieser Rechnungs Extract,
 gegen seinem rechten / wahren und ohnargwöhnischen O-
 riginal, ganz gleichlautend befunden / und daraus erse-
 hen worden / daß die Herrschafft Straßberg / vor Alters
 hero / Ritterschafftlich gewesen / und ad Cassam contribu-
 irt habe. Attestirt mein eigen Hand Unterschrift / und
 aufgedruckt gewöhnlich Notariat-Sigill und Pittschafft /
 Actum Bodma den 22. Augusti 1687.

Johannes Kiene / Autoritate Caesarea, durch
 das Heil. Römische Reich und Kayserl.
 Erblanden / Notarius Publicus,

Folget weiterer Extract.

Hegäu sitterschafft. Division,	1500. fl.	
Thut davon dem ganzen Hegäu / samt Algäu / dem Gatter nach /	221. fl.	30. fr.
Davon dem Algäu gebührt /	73. fl.	
Bleibt dem ganzen Hegäu /	147. fl.	
Davon dem Madach /	52. fl.	
Bleibt dem Hegäu /	95. fl.	

D b Bleibt

Ist der ganze bis dato observirte Madachische Fuß.

Waldsperg /	13. fl.	12. kr.	Werenswag /	23. fl.	12. kr.
Hausen /	17. fl.	12. kr.	Straßberg /	23. fl.	12. kr.
Engberg /	23. fl.	12. kr.	Summa	100. fl.	0. kr.

Actum Schweningen / den 3. Febr. 1649. presentibus Hrn. Bertholden
Geyherrs von Stein Directorn. Herrn Joh. Friderich von Engberg/
zu Mählen / Gräfl. Fürstenb. Ober. Vogt / Herr Florian Jäger.

N. 5. Item de 1629. lqq.

Extract auß der Reichs-Ritterschafft. Hegauß. abgelegten Rechnung /

de Dato den 18. Junii, 1629. 30. 31. und 32 circa finem.

Herrschafft Straßberg / so auch nie nichts bezahlt / restirt ingleichem bis dem
legten Julii Anno 1632 vßlßg Contribution, bringt 4664 fl. 17. kr.

N. 36. Cæsar. Decret. puncto concurrentiæ Equestr. cum
circulo Suev. de 1692.

Copia Decreti / anden Hochlöbl. Kayserl. Kriegs-

Hof-Rath / Communicando, was mit der Schwäbischen Reichs-
Ritterschafft geschlossen worden / sub dato Wien / den 15. Jan. 1692.

Von der Römisch. Kayserl. Ma-
jestät / unsers Allergnädigsten
Herrn wegen / Dero Löbl. Kayserl.
Hof-Kriegs-Rath in Gnaden anzu-
zeigen : und zeiget die Veylag mit
mehrern / welcher gestalten Aller-
höchstgedacht Ihre Kayserl. Majest.
mit der Schwäb. Reichs Ohnmit-
telbaren Ritterschafft pro Armatura,
und für die heurige Winter, Quar-
tiers, Concurrentz, sich vereinbaret /
auch die Kayserl. Zusaa gethan / daß
hierüber sie / Schwäbische Reichs-
Ritterschafft / mit der Postirung / Zu-
fuhr auf die Vor. Posten / und all an-
dern Militar-Concurrentzen / von der
Kayserl. Generalität und Soldatesca
nicht beschwehret / sondern gegen all
widriges unverhofftes Zumuthen / von
denen Allirten Craiß, Troupen oder
Ständen / kräftiglich beschützt wer-
den soll. Wann nun Ihre Kayserl.
Majest. anbey Gnädigst anbefohlen /
obgedachten Quartiers- Tractat mit der
dabey bedungenen Guarantie, dem
Löbl. Kayserl. Hof, Kriegs, Rath zu
dem Ende zu communiciren / damit sel-
biger die zu dessen Observirung benö-
thigte Verordnung an den im Reich
commandirenden General ergehen las-
sen möge ; als wird Löbl. ermeldter
Hof-Kriegs, Rath Ihrer Kayserl.
Majest. Gnädigsten Willen und Bef-
elch hierunter gebührend zu afterfol-
gen schon wissen / u. verbleiben sie dem
selben mit / 2c. Wien / dem 5. Jan. 1692.

Per Imperatorem.

N. 37. Reecessus circuli Suevici de 1597. ist N. 7. in thes. equestr.